

# Echo der Gegenwart.

Verantwortlicher Redakteur: Hilmar Heinrich Vossler.

Verlag von F. Kaatz in Nauch.

Druck von E. J. Georgi in Nauch.

Das „Echo der Gegenwart“ erscheint täglich und kostet vierteljährlich für Nauch und Umkreis sowie bei den Postämtern in Preußen und dem übrigen Deutschland 1 Thlr. 10 Sgr. — Die Inseratgebühren betragen für die Zeitungs- oder deren Raum 1/4 Sgr. Anzeigen für das „Echo der Gegenwart“ werden eingekauft: in Nauch: von Hrn. Vossler & Comp.; in Berlin: Herrn. Paasche & Vogler; in Breslau: Hrn. Paasche & Vogler; in Danzig: Hrn. Paasche & Vogler; in Frankfurt a. M.: Hrn. Paasche & Vogler; in Hamburg: Hrn. Paasche & Vogler; in Köln: Hrn. Paasche & Vogler; in Leipzig: Hrn. Paasche & Vogler; in München: Hrn. Paasche & Vogler; in Nürnberg: Hrn. Paasche & Vogler; in Prag: Hrn. Paasche & Vogler; in Stettin: Hrn. Paasche & Vogler; in Wien: Hrn. Paasche & Vogler; in Zürich: Hrn. Paasche & Vogler.

**Bestellungen auf das Echo der Gegenwart werden fortwährend angenommen, und die bereits erschienenen Nummern nachgeliefert.**

**Abonnement für Nauch und Umkreis sowie durch die Post bezogen 1 Thlr. 10 Sgr.**

## Reichstags-Verhandlungen.

41. Sitzung vom 11. Januar.

Eröffnung 11 Uhr 35 Min.

Das Haus ist trotz der Verzögerung des Beginnes der Sitzung äußerst schwach besetzt; erst allmählich füllen sich die Bänke in mäßiger Weise.

Am Bundesrathliche Delbrück, v. Kammer, v. Boigt, v. Ober, v. Fries, Major Blame, Starke u. A.

Das Haus tritt sofort in die Tages-Ordnung ein.

1. Dritte Berathung des Gesetzes, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Bundeskommissar Delbrück: Seit der zweiten Lesung im Hause ist eine so kurze Zeit verstrichen, daß es dem Bundesrath unmöglich war, über die bei derselben vom Reichstage beschlossenen Änderungen der Regierungsvorlage bereits schlußfähig zu werden. Da es aber doch im Interesse des Hauses liegt, vor Beginn der dritten Berathung über die Stellung der Regierung zu den angenommenen Änderungen unterrichtet zu sein, so bitte ich das Haus, diesen Gegenstand für heute von der Tagesordnung abzusetzen, und kann versichern, daß bereits in den nächsten Tagen der Bundesrath seine Beschlüsse fassen wird.

Dem Antrage entspricht das Haus ohne Widerspruch.

2. Zweite Berathung des Landsturmgesetzes.

Referent der Kommission ist der Abg. Graf Bethusy-Huc. Die Abgg. Haffelmann, Liebnicht und Reimer stellen den Antrag, der Reichstag wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf als dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht widersprechend abzulehnen und den Reichstanzler zur Vorlegung eines andern Gesetzes aufzufordern, welches ein allgemeines Volkswehr errichte und das „Volk in Waffen“ zur Wahrheit mache.

Der Präsident bemerkt, daß er den Antrag in seinem ersten Theile für geschäftsordnungsmäßig unzulässig halte, da bei der zweiten Berathung nicht über das Ganze des Gesetzes, sondern nur über die einzelnen Theile abgestimmt werde. Sollte jedoch das Gesetz in seinen einzelnen Theilen abgelehnt sein, so werde über den zweiten Theil des Antrages, der sich als Resolution darstelle, abstimmen sein.

Als § 1 des Gesetzes hat die Kommission der Vorlage folgende Definition des Landsturms beifügt:

„Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.“

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht (§ 3 Abs. 2 und § 16 des Gesetzes vom 9. Nov. 1867.)

Zu § 1 liegen folgende Amendements vor:

a. des Abg. Dunder, den Absatz 1. des § 1 wie folgt zu fassen:

„Jeder wehrfähige Deutsche gehört nach seinem Austritt aus der Landwehr bis zum vollendeten 42. Lebensjahre dem Landsturm an. Außerdem besteht der Landsturm aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.“

b. des Abg. v. Bonin: Denselben Absatz wie folgt zu fassen:

„Der Landsturm besteht aus den wehrfähigen Mannschaften vom 17. bis 42. Lebensjahre, welche weder zum Heere noch zur Marine eingezogen sind.“

Referent Graf Bethusy-Huc hält den § 1 der Regierungsvorlage für correct und bittet deshalb, die Amendements abzulehnen. Der Ausdruch „wehrfähig“ entspreche der Reichsverfassung, während der Ausdruck „wehrfähig“ nur zu Verwirrungen führe.

Abg. Dunder glaubt, daß die Verfassungsbestimmung über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste durchaus nicht hindere, die zum Kriegsdienste wirtlich Brauchbaren als „Wehrfähige“ zu bezeichnen. Er empfiehlt sein Amendement, welches von den Jahrgängen vom 33. bis zum 42. Jahre nur die Diensttauglichen zum Landsturm heranziehen will.

Nachdem Abg. v. Bonin ebenfalls mit einigen Worten sein Amendement empfohlen, erregt das Wort

Generalmajor v. Boigt: Die Amendements von Dunder und v. Bonin stimmen in einem Punkte überein und stehen sich in anderen wieder diametral gegenüber. Das Amendement Bonin will die Leute, welche nicht zur Truppe einberufen, aber zum Eintritt verpflichtet sind, dem Landsturm einreihen. Das Amendement Dunder will dagegen diese nicht einberufenen Leute ihrer betreffenden Kategorie zuweisen oder sie eventuell zur Reserve des Heeres oder der Landwehr disponibel halten. Beide Amendements brauchen den Ausdruck „wehrfähig“. Der Begriff der Wehrfähigkeit ist nur praktisch, nicht rechtlich festzustellen; für das stehende Heer sind hier die §§ 15, 16 und 17 des Reichsmilitärgesetzes maßgebend. Die Norm genügt aber für den Landsturm nicht. Es können für die Landwehr und Landsturm nicht qualifizierende Leute sehr wohl für den Landsturm taugen, z. B. ein einjähriger und ein fünfjähriger. Ich bitte Sie, bei den Bestimmungen des Kriegsdienstgesetzes zu bleiben. Wegen des Amendements v. Bonin muß ich mich entschieden erklären. Es liegt hier die große Gefahr vor, daß Leute, die der Reserve angehören, zufällig durch Verzug in Wehrthe kommen, wo sie zum Landsturm einberufen werden. Die Linie der Landwehr würde den Mann dann rekrutieren müssen. Der Gedanke, den Landsturm zur Ergänzung der Landwehr zu benutzen, ist der allercontroverselste. Wenn ich also dieses Amendement nicht für annehmbar halte, so erkenne ich doch an, daß der Antrag des Abg. Dunder klar und präcis die Einberufungszeit des Landsturms bestimmt. Mißverständnisse können jedoch auch durch Annahme der Kommissionsvorlage nicht entstehen, und ich bitte deshalb um unveränderte Annahme des Kommissionsvorschlages.

Abg. v. Bahl plaidirt als Mitglied der Kommission für deren Antrag. Nach § 1 in der Fassung der Kommissionsvorlage wisse man genau, wer zum Landsturm gehöre. Das Amendement Dunder würde den Paragraphen nur verdrängen. Das Amendement v. Bonin, wenn überhaupt notwendig, hätte wohl besser bei § 3 gestellt werden können.

Abg. Graf v. Ballestrem: „Meine Herren! Nach den Ausführungen, die wir gehört haben, besonders nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars muß ich mich auch für die Fassung der Kommission in dem ersten Absatze des § 1 aussprechen, obwohl ich eigentlich nur eine redactionelle Änderung in dem Amendement des Herrn Abg. Dunder, das schon längere Zeit vorliegt, gefunden habe. Nach den gehörten Ausführungen aber muß ich auch gestehen, daß der § 1 der Kommissionsvorlage am meisten dem entspricht, was auch ich in diesem Gesetz angenommen wissen möchte. Jedoch war es nicht das, was ich mich zum Worte gemeldet habe. Ich wollte über den Absatz 2 des § 1 Ihnen mein Bedenken vortragen. Meine politischen Freunde und ich haben in einer Reihe von Amendements dem hohen Hause unsere Bedenken vorgelegt, die wir gegen das Gesetz, wie es aus den Kommissionsberathungen hervorgegangen ist, haben. Unter diesen Amendements befindet sich kein § 1, aber dennoch habe ich und so viel ich weiß, auch viele Andere, genöthigt die Bedenken das zweite Absatze dieses Paragraphen. Wenn ich kein Amendement dazu einbrachte, so liegt dies einerseits darin, daß die Bestimmungen, welche sich in diesem Absatze finden, bereits gesetzliche Kraft hat, da sie in einem früheren Gesetze, dem Gesetze vom 9. November

1867. bereits enthalten ist. Dies wäre jedoch kein absoluter Hinderungsgrund gewesen, ein Amendement einzubringen, da ja auch bestehende Gesetze geändert werden können, aber der zweite Grund, daß ich kein Amendement dazu eingebracht habe, liegt in der ungemainen Schwierigkeit, das ganz deutlich auszudrücken, was ich in diesem Absatz 2 ausgedrückt haben will. So wie er nun lautet, ist er nach meiner Meinung in einer vieldeutigen und unklaren Fassung. Das Absatze 2 bestimmt, unter welchen Verhältnissen der Landsturm zusammenzutreten soll, und es sagt, er soll zusammenzutreten, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht. Beim Ausbruch oder auch noch vor dem Ausbruche feindlicher Verwidelungen wird der Landsturm immer an der Grenze einzelner Gebiete größere Truppenmassen zusammenziehen. Diese Truppenmassen werden daher immer schon vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten das deutsche Reichsgebiet bedrohen. Andererseits wenn wir in feindliche Verwidelungen mit einer Macht gerathen, welche auch über eine Flotte verfügt, so wird der Feind diese Flotte anrücken, Landungsstruppen einschiffen, und diese werden alsdann immer unter allen Umständen unsere Küsten, also auch deutsches Reichsgebiet, bedrohen. Nun, m. H., so lange unsere festgewohnte Armee unter bewährten Führern noch intakt dasteht, so kann man diese Bedrohung immer noch als eine illusorische betrachten oder als eigentlich gar keine und in diesem Falle würde ich nie glauben, daß der Fall eintreten kann, daß man den Landsturm einberuft. Ich würde erst nach schweren, militärischen Calamitäten den Augenblick gekommen glauben, dem Lande die schwere Last aufzuerlegen, die Familienväter von 32 bis 42 Jahren zur Vertheidigung des Vaterlands aufzurufen. Es könnte allerdings noch ein Fall eintreten, der auch von anderer Seite betont worden ist. Das deutsche Reich könnte von mehreren Seiten mit Krieg bedroht werden. Meine Herren, auch dann glaube ich, würde der Fall der Einberufung des Landsturms nicht immer eintreten dürfen. Ich setze voraus, daß unsere auswärtige Politik so geführt werden wird, daß wir in einem solchen Falle nicht ohne Allirten dastehen; es wäre also nur der Fall, wenn wir einer übermächtigen Coalition ohne Allirten gegenüberstünden. Ich will aber durchaus nicht voraussetzen, daß die auswärtige Politik des Reichs auf so unverantwortliche Weise jemals geführt werden könne, daß dieser Fall eintreife. Ich verhehle also unter Bedrohung nur den Fall, daß entweder schwere militärische Calamitäten voranzugreifen sind, oder daß das deutsche Reich einer übermächtigen Coalition ohne Allirten gegenübersteht. Selbst aber auch der andere Fall, wenn Theile des Reichs von einem feindlichen Heere überzogen sind, kann nach meiner Ansicht nicht immer die Einberufung des Landsturms rechtfertigen. Vorübergehende Besetzungen von Reichsgebiet, wie sie im letzten Kriege, z. B. bei Saarbrücken, stattgefunden haben, können nun und nimmermehr begründen, daß das ganze Volk aufgeboten wird zur Vertheidigung des Herdes. Also auch hier ist die Fassung unendlich und unklar. Ich wollte eben nur feststellen, was ich mir unter diesem Absatze 2 des § 1 gedacht habe. Die der Vertreter der Reichsregierung mit dieser Auffassung einverstanden sind, weiß ich nicht; aber selbst, wenn sie hier erklären sollten, daß sie es sind, so würde mir das auch noch immer keine Garantie für die Zukunft geben, ob auch eine andere Reichsregierung mit dieser Auffassung einverstanden sei, die uns der Tenor des Gesetzes und nicht die Motive der Erläuterungen, welche die Vertreter der Regierung zu dem Gesetze geben, gesetzlich verbindliche Kraft hat. Ich glaube, daß es sehr schwer sein wird, eine Fassung zu finden, welche das, was ich Ihnen eben ausgeführt habe, in kurzer, gesetzlich präciser Weise ausdrückt. Wir werden uns mit dieser Fassung begnügen müssen, jedoch werden wir daraus Anlaß nehmen müssen, in den nächsten Paragrafen, welche die Kanteln festsetzen für das Volk, es desto schärfer zu nehmen und möglichst diese solcher Kanteln einzuführen, damit einmal nicht leichtfertig der große Theil der Familienväter der Nation aufgeboten wird, ohne daß eine bringende Gefahr vorliegt. (Bravo)

Abg. v. Reichahn-Gülz weicht in seiner Auffassung des zweiten Absatzes von dem Vorredner ab und meint, daß der Sinn des Absatzes in den Beschlüssen der Kommission und nach den Erklärungen der Regierung deutlich ausgesprochen sei. In Betreff der zu dem § 1 gestellten Amendements schließt Reichahn sich den ablehnenden Worten des Abg. Bahl an. Das Dunder'sche Amendement, welches im ersten Absatze „Wehrfähigen“, im zweiten von „Wehrpflichtigen“ spreche, gebe zu Mißverständnissen Veranlassung. Es sei daher gerathen, das bestehende Recht zu conserviren und die Beschlüsse der Kommission anzunehmen.

Gegen Centrum und Fortschrittspartei wird der Schluß der Debatte angenommen.

Referent Abg. Graf Bethusy-Huc bittet um Ablehnung des Amendements. In den hochpolitischen Considerationen des Abg. Grafen Ballestrem liege das Vertrauen eingebüßt, die Reichsregierung werde so viel als möglich alle gefährlichen Eventualitäten zu vermeiden wissen, um die Einberufung des Landsturms nicht nöthig zu machen. Er (Referent) theile dieses Vertrauen, und er habe zugleich die Ueberzeugung, daß der Landsturm nicht anders, als wenn es notwendig sei, einberufen werden würde; letztere Ueberzeugung basire aber darauf, daß der Landsturm durch Se. Majestät den Kaiser und nicht durch den Grafen Ballestrem zusammenberufen werde. (Gelächter.)

Abg. v. Bonin zieht sein Amendement mit Rücksicht darauf, daß es im Hause wenig Anklang finde, zurück, ebenso Abg. Dunder das seinige.

Abg. Graf v. Ballestrem (persönlich): „Ich will nicht auf den letzten „Witz“ antworten, den zu machen der Herr Berichterstatter vielleicht nicht nur für sein Recht, sondern auch für seine Pflicht gehalten hat; ich will nur sagen, daß ich kein Vertrauen zur Reichsregierung, sondern nur die Erwartung ausgesprochen habe, daß sie dieses oder jenes thun würde.“

§ 1 wird hierauf unverändert mit großer Majorität angenommen.

§ 2 lautet: „Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.“

Hierzu beantragt:

1. der Abg. Graf Ballestrem: vor dem Worte „Umfang“ einzufügen: „territorial“.

2. der Abg. Dunder: dem § 2 folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:

„Auf Grund dieser Verordnung ist in ordnungsmäßiger Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einberufung gelangen.“

Der Referent Abg. Graf Bethusy-Huc bittet, beide Amendements abzulehnen.

Abg. Graf v. Ballestrem: Meine Herren, ich bitte Sie, meinem Amendement beizustimmen und das Wort „territorial“ vor dem Worte „Umfang“ einzufügen. Wenn der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß ich die Absicht hätte, dadurch eine geringere Belastung der Pflichten herbeizuführen, daß jedoch der entgegengelegte Zweck dadurch erreicht werden würde, so kann ich ihm in gewisser Weise Recht geben. Ich will eine gleichmäßige Belastung dadurch erreichen, ich will nicht, daß diejenigen alten Mannschaften, welche schon in der Landwehr und Landsturm im Vaterlande lange Jahre hindurch Dienste geleistet haben, auch hier wieder vorzugsweise vor den Andern, welche entweder durch Freilassung oder aus anderen Gründen von der Wehrpflicht befreit worden sind, ganz allein herangezogen werden, um in Landsturm wieder Kriegsdienste zu leisten. Ich glaube, die Kriegsverwaltung würde, wenn ich die gesetzliche Genehmigung dazu ertheilt würde, niemals unangenehme Leute einberufen, sondern alle zu Hause lassen, von denen sie keine prompte Auslieferung des Dienstes erwarten kann. Ferner glaube ich, daß der Landsturm nur einberufen werden darf, wenn die äußerste Gefahr vorhanden ist für den Landesheil, in welchem er aufgerufen wird, und daß dann auch notwendigweise der letzte Mann genommen werden muß, wonach ich also eine Einberufung nach Kategorien der Altersklassen für ganz unzulässig halte, und nur den territorialen Umfang anerkenne, denn es wird, wenn ein Theil des Reichs in Gefahr ist, nicht der Landsturm des ganzen Reichs einberufen zu

werden brauchen. Einen anderen Umfang kann ich aus den vorangegebenen Gründen nicht zugeben, und ich bitte Sie daher, mein Amendement anzunehmen.

Abg. Richter (Hagen) billigt zwar den Zweck des Amendements Ballestrem, meint aber, daß der Zweck durch dasselbe nicht erreicht werde; man könne den Antrag sogar als eine Verschlechterung der Regierungsvorlage betrachten, indem es sich nicht nicht allein um den territorialen Umfang, sondern auch um den Umfang der Kategorien des Aufgebots handle. Das Amendement Dunder überhebe sich nöthig den Militärgeheimnissen in dessen Bestimmung über das Aufgebot der Kriegsverwaltung zweiter Klasse an. Dort wie hier handle es sich um das Aufgebot von Wehrpflichtigen, welche der militärischen Kontrolle nicht unterliegen, und daher bitte er um Annahme des Dunder'schen Antrages.

Generalmajor v. Boigt: Der Abg. Richter hat das Amendement Dunder mit dem Hinweis auf den § 27 des Militärgeheimnisses motivirt, allein die Gleichstellung des Landsturms mit der Kriegsverwaltung ist nicht zu billigen, weil bei dem Landsturm stets die Disziplin durch den Feind ins Auge zu fassen ist. Es können sich ganz andere Mittel als die ertöblichen zur Bekämpfung der Bedrohung notwendig machen und dann würden die Landsturmpflichtigen auf Grund dieses Gesetzes ihr Nichterscheinen entschuldigen können. — Zu Bezug auf das Amendement des Grafen Ballestrem schließt Reichahn sich den Ausführungen des Abg. Richter an. Dasselbe werde keinen Zweck nicht erreichen, sondern höchstens bewirken, daß ein größeres Territorium in der Verordnung angegeben werden würde, als man sonst beantragen würde.

Abg. Graf v. Ballestrem: Ich wollte dem Herrn Abg. Richter und dem Herrn Regierungskommissar, welcher so eben gesprochen hat, erwidern, daß nach meinem Amendement es allerdings nicht der Regierung freistehen würde, einzelne Kategorien einberufen; denn dann würde der § 1 Plog greifen, welcher sagt: Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen. Was nun die Bezugnahme auf den § 4 anlangt, so ist zu bemerken, ja auch ein Amendement gestellt, welches eben das ausschießen soll, was der Herr Regierungskommissar betont, und falls dieses Annahme findet, so würde kein Widerspruch bestehen zwischen dem § 4 und dem § 2 in der Fassung, wie ich sie angenommen zu sehen wünsche.

Abg. Richter tritt für den Dunder'schen Antrag ein mit der Bemerkung, daß der Mangel einer solchen Bestimmung das Gefühl der Rechtssicherheit erwecke.

Major Bahl bittet nochmals, den Antrag Dunder abzulehnen. Es sei für die Militärverwaltung wünschenswerth, in Kriegszustand nicht über die Grenzen des Nothwendigen hinaus an bestimmte Formen, die leicht unmöglich gemacht würden, gebunden zu sein.

Die Diskussion wird geschlossen.

Referent Abg. Graf Bethusy-Huc bemerkt, eine ertöbliche Bekämpfung sei nicht allein eintretend, sondern selbst gefährlich, weil, wenn etwa von einer Ortsbehörde dieses Aufrecht nicht zu erlangen sei, dann die Mannschaften jenes Ortes frei sein würden: eine Unzulässigkeit, welche das Gesetz nicht gestatten dürfe.

Abg. Richter findet es sonderbar, daß der Berichterstatter über Anträge spreche, die der Kommission nicht vorgelegt haben. Der Referent findet dagegen diese seine Methode durchaus nicht neu. (Widerspruch.)

Die Amendements Ballestrem und Dunder werden abgelehnt und § 2 in der Fassung der Kommission genehmigt.

Der von der Kommission eingeholene § 2, welcher lautet: „Das Aufgebot kann sich auch auf die verübrigen Theile der Kriegsverwaltung erstrecken. Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienste im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm aufgenommen werden.“

wird ohne Diskussion angenommen.

§ 4 lautet:

„Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgeborenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen.“

Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Reihe des Landsturms Eingetragenen.“

Abg. Graf Ballestrem beantragt, dem ersten Absatze folgende Fassung zu geben:

„Nachdem das Aufgebot ergangen ist, sind die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen; sie genießen alle Rechte der zu den höchsten einberufenen Landwehrmänner.“

Abg. Dunder: „Meine Herren! Die Bestimmung im § 4: „Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung.“

scheint mir in dieser Tragweite viel zu weit zu gehen. Entweder will damit gesagt sein, daß die Landsturmpflichtigen, wenn sie einmal aufgeboten sind, denjenigen disciplinären und Strafgesetzen unterliegen, wie diejenigen, die bei den Waffen stehen. Wenn das nun gesagt werden soll, so ist dies in unserem Amendement vollständig ausgedrückt. Es ist aber auch auf der anderen Seite erforderlich, daß für diese Mannschaften, wenn sie im Kampfe irgendwie unsüßig werden, auch diejenigen Vortheile gelten, welche den Landwehrpflichtigen zu Theil werden, sofern sie im Kampfe invalide werden. Beides kann allerdings ausgedrückt sein und ist ausgedrückt mit dem, was hier im § 4 nach der Kommissionsvorlage ausgesprochen ist. Allein, m. H., es ist noch gar viel mehr darin enthalten; es ist in dieser allgemeinen Fassung enthalten, daß der Landsturm allen denjenigen Verpflichtungen des Kampfes gegen den Feind unterliegt, welchen die Landwehr untersteht. Es sind damit die §§ 5, 7 und 14 des Kriegsdienstgesetzes ganz unbedingt auch auf den Landsturm ausgedehnt. Eine einzige Ausnahme macht unser Gesetz in den Vorläufen des § 5 der gegenwärtigen Vorlage. In allem Uebrigen aber, m. H., ist also der Landsturm, sowie nur einmal die Weibung eingetreten ist, daß eine Provinz des Reichs vom Feinde bedroht wird, aufrufsfähig, sobald er aufgerufen wird, so haben wir eine weitere Bestimmung, wann und wie er zu entlassen sei, nicht; es kann die Militärverwaltung den Landsturm volle fünf Jahre, wenn nicht Frieden geschlossen wird, inwieweit für jeden beliebigen militärischen Zweck disponibel halten, es kann nach § 6 des Kriegsdienstgesetzes ein Theil der Landsturmpflichtigen nach Umständen sogar zum stehenden Heere verwendet werden; denn in der Auslegung ist man nicht ungeneigt eingeschrankt; vergleichen Sie nur, wie der § 4 des Kriegsdienstgesetzes nach dem Referat angelegt worden ist. Nach dieser Auslegung soll in dem einfachen Ausdruck: „Unterliegenden“ schon die Macht für die Kriegsverwaltung stehen, jeden wehrfähigen Mann, der nicht beim Heere ist, zum Heere heranzuziehen. Das ist ausdrücklich von der Kriegsverwaltung gesagt worden. M. H., nach derselben Interpretation kann man, wenn der Landsturm aufgeboten wird, jedes Bataillon des Landsturms zu einem jeden beliebigen Angriffszweck nach jeder Richtung, jeder Seite hin verwenden. Wenn den Vorschriften der Landwehr ist der Kriegsverwaltung die volle Erlaubnis dazu eingeräumt. Ich glaube nicht, daß jemand so weit gehen will, eine solche Befugnis einzuräumen. Will man aber nebst dem Militärstrafgesetze und der Disziplinarordnung noch etwas auf den Landsturm ausdehnen, kann man es durch irgend ein Amendement noch hinzusetzen werden, aber den Landsturm in das volle freie Benehmen der Kriegsverwaltung zu stellen, wenn er nun einmal aufgeboten ist, scheint mir zu weit zu gehen und in dieser Bestimmung des § 4 zu liegen. Deshalb bitte Sie, unser Amendement das vollständig genügen wird, anzunehmen.“

Abg. Haffelmann: Es ist eine Ungerechtigkeits, wenn der zum Landsturm herangezogene und seinem bürgerlichen Kreise entzogene Bürger dem strengen Militärstrafgesetze unterstellt werde, während er doch an ganz andere Verhältnisse gewöhnt ist. Einen bezüglichen Antrag habe er aber nicht gestellt, weil die Majorität des Reichstags derartig zusammengesetzt sei, daß ja doch Alles durchgehe, was die Regierung haben wolle.

Bundeskommissar v. Boigt: Ich meine, das Amendement des Grafen Ballestrem ginge darauf hinaus, daß der Landsturm zwar alle Rechte, aber nicht die Pflichten der Landwehr habe. So werde das Amendement zur Folge haben, daß die

Familie des Landsturmpflichtigen sofort nach Erloß der Einberufungsordre dieser Unterthänigkeit beanspruchen könne, wie die Familie des Landwehrmanns, also möglicherweise sogar vor dem wirklichen Aufsammentritt des Landsturms.

Abg. Dunder: Ich möchte diesen Ausführungen gegenüber nur bemerken, daß in der Fassung dieses Paragraphen der Kommission im Grunde auch eben das liegt, was der Vorredner ausgesprochen hat; ob die Kriegsverwaltung eine solche Anwendung jetzt davon machen wird, das will ich freilich nicht behaupten, aber es ist eben möglich, und nach der jetzigen Kriegsverwaltung kommt eine andere, die auch von dieser Fassung Gebrauch machen kann in der Weise, wie ich ausgedrückt habe. Was aber die Befürchtung betrifft, daß etwa der Landsturmpflichtige schon ehe er einberufen ist, für seine Familie Unterthänigkeiten bestimme, so kann ich das nicht finden, denn die Rechte der Landwehr. Der Landwehrmann bekommt für seine Familie keine Unterthänigkeiten, wenn er nicht einberufen ist; ergo auch der Landsturmpflichtige nicht, wenn er einberufen ist, ergo auch der Landsturmpflichtige nur eben dann, wenn er einberufen ist.“

Der Antrag Ballestrem wird darauf gegen Centrum und Fortschritt abgelehnt; der Kommissionsantrag dagegen wird angenommen.

Hinter § 4 beantragt Abg. Graf Ballestrem folgenden Zusatzparagraphen:

§ 4a. Der Landsturm darf, abgesehen von der unmittelbaren Verfolgung eines geflüchtenen Feindes, niemals außerhalb der Grenzen des deutschen Reichs und nur ausnahmsweise außerhalb der heimathlichen Provinz zur Verwendung kommen.“

Abg. Graf v. Ballestrem: „Mein Amendement zu § 4a soll eine Fide ausfüllen, die ich in diesem Gesetze zu finden glaube. Das Gesetz enthält Nichts über die Verwendung des Landsturms. Ich glaube, aus dem § 1 ergibt sich, daß der Landsturm nur dazu verwendet werden soll, um einen feindlichen Einfall zurückzuweisen, und um das in präciser Weise auszuführen, habe ich mit meinen politischen Freunden den § 4a als Amendement eingebracht. Wir wollen dadurch verhalten, daß der Landsturm, also dieser ältere Theil der Nation, nicht dazu verwendet werde, Offensivzüge zu führen. Wir glauben nicht, daß es die Bestimmung dieser Männer sein kann, große Offensivbewegungen in Feindesland auszuführen; sie sollen eben Haus, Hof und Herd vertheidigen. Nun ist es ja richtig, daß man an dem Grenzflüchtigen nicht Halt machen kann, wie wir in der Kommission entgegengekehrt wurde, und deshalb haben wir eingeleitet, daß eine Ausnahme gemacht werden soll bei der Verfolgung eines geflüchtenen Feindes. Es sind dann noch andere Fälle angeführt worden, daß z. B. nahe jenseits der Grenze ein Depot vom Feinde eingebrannt ist, oder daß eine besonders wichtige Telegraphenstation dorthin vorzuziehen ist, und da hier es, da würde doch der Kommandant des in der Nähe stehenden Landsturms sich nicht abhalten lassen, auch die Grenze zu überschreiten, um dieses Depot aufzubehalten oder jene wichtige Telegraphenstation zu gerühren. Gewiß, m. H., damit bin ich vollständig einverstanden. Wenn ich das G. d. haben sollte, Kommandant dieses Landsturms zu sein, so würde ich trotz des Artikels 4a dieses ganz gewiß thun. (Hört!) Denn ich lasse mit einem der Herrn Vorredner, bei jedem Gesetze setzen sich äußerliche Fälle denken, wo einzelne Bestimmungen des Gesetzes unausführbar sind.“ Im Allgemeinen aber müssen wir eine Garantie dem Gesetze geben, daß der Landsturm nicht zu großen Offensivbewegungen verwendet wird, und dies Garantie enthält der § 4a. Ich bitte Sie, denselben anzunehmen.“

Abg. v. Bahl macht darauf aufmerksam, daß es oft nöthig sein werde, eine gute Position zur Vertheidigung der Grenze jenseits der letzteren zu suchen; es dürften keine tatsächlichen Bestimmungen in die Gesetze aufgenommen werden, sondern die Tactik sei den Heerführern überlassen, die doch sicherlich darin kompetenter seien. (Bravo!)

Abg. Graf Ballestrem: „Dem Herrn Vorredner möchte ich bemerken, daß das nicht Tactik ist, die ich in das Gesetz hineinbringe, sondern es sind Garantien für das Volk, welches wir hier vertreten, und das zu einem Angriffszweck und Offensivbewegungen in seinen älteren Jahrgängen nicht verwendet werden soll; von Tactik ist dabei keine Rede.“

Der Antrag Ballestrem wird darauf gegen Centrum und Fortschritt abgelehnt.

Zu § 5 der Kommissionsvorlage, welcher lautet:

„Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schwere erweiterbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.“

In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus dem Landsturmpflichtigen“ ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits launliche Zugänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Kriegsverwaltung einberufen sind.

Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.“

Hierzu liegen folgende Amendements vor: 1. vom Abg. Graf v. Ballestrem: Im ersten Absatze des § 5 die Worte „in der Regel“, sowie das zweite und dritte derselben Paragraphen vollständig zu streichen; wenn jedoch § 5 in der Kommissionsfassung angenommen werden sollte, demselben ein viertes Absatze in folgenden Worten hinzuzufügen:

„Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird der Artikel 59 der Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871 entsprechend modificirt.“

2. vom Abg. Dunder: den Absatz 1. des § 5 wie folgt zu fassen:

„Der Landsturm erhält ein besonderes Erkennungszeichen und bei Verwendung gegen den Feind militärische auf Schwere erweiterbare Abzeichen. Er wird auf Grundlage der Landwehrverordnungen in besondere Abtheilungen formirt.“

den Absatz 1. und 111. des § 5 zu streichen.

3. vom Abg. Reichsperger (Cize) und Genossen: In § 5 Absatz 2 der Kommissionsfassung hat der Wort: „aus dem Landsturmpflichtigen“ zu lesen:

„aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms.“

Referent Graf Bethusy-Huc vertritt nachzuweisen, daß die Restituirung der Landwehr aus dem Landsturm der Verfassung keineswegs widerspreche. Er empfiehlt Annahme der Kommissionsvorlage.

Abg. Dunder begründet zudeckelt sein Amendement, wobei er das verfassungsmäßige Recht der Regierung anerkennt, einen Landsturm einzuführen. Es involvire jedoch eine Veränderung des Artikels 59 der Verfassung, wenn sich die Landwehr aus dem Landsturm ergänze, und hier nimmt er mit dem Abg. Ballestrem überein. In dieser Beziehung seien namentlich die Absätze 2 und 3 des § 5 bedeutend, deren Streichung er daher beantragt. Es sei überhaupt die Bedürfnisfrage, ob die Landwehr aus dem Landsturm ergänzt werden solle, nicht klargelegt; in der Kommission habe der Regierungsvorredner den Eintritt dieses Ausnahmefalles höchstens bei den Prinzipalwaffen in Aussicht gestellt. Es würde nun das Loos aber wohl nur die Tüchtigsten treffen; denn erfolge die Entscheidung nur nach militärischen Interessen, und ertheile man der Militär-

\*) In der Regierungsvorlage hieß es in dem ersten Absatze entsprechend § 3 „aus dem Landsturm.“

\*\*) Art. 59 der Reichsverfassung lautet: „Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fußtruppen, die letzten 4 Jahre in der Reserve — und die folgenden 6 Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zehnjährige Wehrdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Vertheilung des Reichs“ — zuläßt.“

Verwaltung eine so außerordentliche Ermächtigung, so würde er es derselben keineswegs verweigern, wenn sie jetzt in die älteren, angebotenen und späteren 3-jährig zurückzuziehen, was eine Quelle der Verwirrung für die betreffenden Familien abgeben dürfte. Er empfiehlt aus all' diesen Gründen die Annahme seines Amendements. (Bravo! beim Fortschritt.)

Abg. v. Böttger kann ebenfalls nicht anerkennen, daß die Regierung berechtigt sein soll, die Landwehr aus dem Landsturm zu entlassen. Was man aber einmal Geheiß, so möge man es auch so lassen, daß sie gehalten werden können. Es müssen die Mittel gegeben werden, damit Oberbefehlshaber und Regierungen innerhalb des Geheißes handeln können. Die Kommissionsvorlage schafft wenigstens klare, bindende Normen, und ich bitte daher um deren Annahme. (Bravo!)

(Schluß folgt.)

### Preussisches Reich.

**Berlin, 12. Jan.** Es gibt noch immer Leute, die aus Angst vor den Jesuiten nicht schlafen, ja nicht einmal vernünftig denken können. Die „Königliche Zeitung“ bringt wieder die Meinungsäußerung solcher Leute, welchen die Versicherung der „Nationalfortschrittspartei“, daß die Regierung sich in der Fortsetzung des kirchlichen Kampfs nicht beirren lassen werde, nicht solide verbürgt zu sein scheint, so lange die Wahl der Landbürgermeister noch besteht. Man erkennt daran Herrn Heinrich von Seydel und seine Genossen. Es gibt dies dem genannten Blatte Anlaß zu bemerken, die Regierung gleiche eher einem Manne, der sich einem starken, wohlgeübten und thätigen Gegner zum Kampfe stellt, aber vorher sein scharfes Schwert wegwirft. „Mit welchen Waffen will man denn bei uns den Agitationen des Clerus und des Wäiniger Katholikentums auf dem städtischen Lande und in kleineren Städten entgegenreten, wenn man die Existenz der einzigen Organe, durch welche die Regierung noch auf die Landbevölkerung wirken kann, die Bürgermeister, von der Wahl der blindlings ihren geistlichen Hirten folgenden Bauern abhängig macht? Wer nur etwas mit den Zuständen auf dem Lande bekannt ist, weiß, daß überall, wo schlafe oder ultramontane Bürgermeister die Gemeinden verwalten, die Geistlichen trotz Kanonparagraphen und Strafgesetzen reden und thun wie es ihnen beliebt; nur in den Gemeinden, an deren Spitze thätige, regierungsfreundliche Bürgermeister stehen, beobachten die Herren etwas mehr Zurückhaltung. Leider ist durch die Thätigkeit ultramontaner Landräthe in vielen Kreisen die Zahl dieser ehrenwerthen Männer eine verschwindend kleine geworden und in Folge dessen der Einfluß des Clerus immer mehr gewachsen.“ Die „Völkische Zeitung“ meint zwar auch, der „Ultramontanismus“ sei ein mächtiger Feind, aber man bekämpfe ihn nicht durch den Abfall von aller freiwilligen Forderungen. Die weislichen Abgeordneten hätten daher schon erkannt, daß sie jener Agitation der angeblichen „rheinischen Liberalen“ gegenüber auf der Wahl der Amtsvorsteher bestehen müßten.

Schon wieder haben wir es mit Attentatsgerüchten zu thun. Am Sonntag Abend verbreitete sich das Gerücht, daß die hiesige Polizei auf einen französischen Geistlichen schude, der mit Attentatsabsichten gegen den Fürsten Bismarck hieher gekommen. In der That wurde das Janere und Neujahre des Reichstagsgebäudes, sowie die Amtswohnung des Fürsten von zahlreichen Polizeianten bewacht. Heute wiederholten sich die Vorfallsregeln in noch ausgedehnterem Maßstabe, weil der Polizei abermals die Ankunft zweier Attentäter aus dem Auslande signalisirt worden ist, welche mit Desinfektionsbomben, nach andern Mittheilungen mit einer Höllemaschine, welche mit Dynamitgeladen war, ausgerüstet seien. Diese Nachrichten erregen im liberalen Lager Bestürzung, während die „Ultramontanen“ darüber lachen. Man meint, solche Gerüchte würden geistlich ins Werk gesetzt, theils um die Neuen des Fürsten zu erregen, theils um die Polizei zu nützen.

In England behandelt man gekrönte Häupter mit Respekt, auch wenn sie ihren Thron verloren haben. Inzwischen kann man nicht umhin, dem todtten Kurfürsten von Hessen einige Fußstapfen zu geben. Die „Daily News“ zählt sein Sündenregister summarisch auf und sagt: „The hartkopping one is gone at last.“ Man darf Preuß'n geradezu dafür, daß es der hiesigen Regierung ein Ende machte und die „Times“ mahnt bei dieser Gelegenheit, man möge es mit Draufschweigen ebenso thun. Vorläufig gibt es allerdings andere Dinge, welche der Aufmerksamkeit würdiger sind, als solche Fragen der inneren Politik, die doch ihre naturgemäße Lösung finden werden. Es handelt sich nämlich um die Aneignung Don Alfonso's, gegen den der Reichskanzler sehr verstimmt sein soll. Er soll nach Madrid haben schreiben lassen, er würde sich dazu nicht eher bequemen, als bis die gegen die Presse und gegen die protestantischen Betrücker und Schulen ergangenen Maßregeln zurückgenommen sein würden. Man ist gespannt, wie die spanische Regierung sich aus dieser kritischen Lage herausziehen wird.

**Berlin, 11. Januar.** Nachdem in der heutigen Sitzung des Reichstages die Schlussberatung über das Naturalerwerbungsgezet auf Wunsch des Präsidenten Dr. Delbrück von der Tagesordnung abgesetzt worden, um die Beschlässe des Bundesraths betreffs der vom Reichstage beliebten Aenderungen abzuwarten, widmete das Haus seine fünfstündige Thätigkeit dem Gesetze über den Landsturm. Abg. Graf Ballestrem hatte, unterstützt vom Centrum, zu dem Gesetze, wie es aus der Verathung der Kommission hervorgegangen, eine Reihe von Amendements gestellt, die bestimmt waren, die Rechte des Volkes gegenüber den Forderungen der Militärverwaltung möglichst sicher zu stellen und den verfassungsmäßigen Standpunkt zu wahren; die Amendements wurden jedoch sämmtlich abgelehnt, obgleich auch die Fortschrittspartei für die meisten derselben eintrat. Nur ein Amendement des Abg. Reichensperger (Dlpe) gelangte zur Annahme. Während nämlich die Regierungsvorlage bestimmte, daß in gewissen Fällen die Landwehr „aus dem Landsturm“ ergänzt werden könne, hatte die Kommission in § 5 die Fassung gewählt: „aus dem Landsturmpflichtigen“, so daß der Meinung Raum gegeben schien, es dürfe diese Ergänzung auch erfolgen, ohne daß das Aufgebot des Landsturms durch kaiserliche Verordnung erfolgt sei. Abg. Reichensperger (Dlpe) schlug vor, statt dessen zu setzen: „aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms“, und das Haus nahm einstimmig dieses Amendement an. Auf denselben § 5, welcher die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes enthält, bezogen sich die bedeutendsten Amendements des Grafen Ballestrem, über die sich eine längere und lebhaftere Debatte entspann. Die zwei letzten Alinens des § 5 bestimmen, daß in Fällen außerordentlichen Bedarfs, und wenn die sämmtlichen Jahrgänge der Linie und Landwehr bereits eingezogen sind, die Landwehr aus dem Landsturm ergänzt werden darf; die Einreichung in die Landwehr soll, soweit dies die militärischen Interessen zulassen, nach Jahrgängen, und zwar von den jüngsten beginnend, erfolgen. Man legt aber Artikel 59 der Reichsverfassung die Zeit, während welcher die Wehrfähigen zum Kriegsdienste verpflichtet sind, auf 7 Jahre für den Dienst in der Linie und auf 5 Jahre für den Dienst in der Landwehr fest. Es leuchtet ein, daß diese Verfassungsbestimmung jede fernere Heranziehung eines Wehrpflichtigen zur Landwehr ausschließt, und deshalb widerspricht es offenbar der Verfassung, wenn ein Landsturmpflichtiger, der bereits seine zwölf Jahre gedient hat, nochmals in das Heer eingezogen wird. Mit Recht beantragte daher Graf Ballestrem, diese Bestimmung der Regierung nicht zu ertheilen, „wollens aber

im Falle der Annahme des § 5 hinzuzufügen, daß durch diese Paragaph in der Artikel 59 der Reichsverfassung modifizirt werde. Abg. Frhr. v. Schorlemer-Nist trat in einer eindrucksvollen Rede für dieses Amendement ein, worauf der Abg. v. Treitschke mit einer phrasenhaften Rede antwortete, in welcher er in den verschiedensten Variationen die seltsame Dauptung vorträgt, daß durch dieses Gesetz an dem bestehenden Zustande fast nichts geändert werde. Daß der Vertreter der Militärbehörde gegen das Amendement-Bestimmungen auftrat, und um die von der Regierung gewünschte B-fugnis zu retten, ebenfalls die Tragweite derselben abzumildern suchte, war zu erwarten. Nach dem Phrasengeklänge des „Reichspropheeten“ Treitschke wollte die Majorität die Debatte schließen, und nur mit Mühe gelang es, dem Abg. Reichensperger (Dlpe) noch das Wort zur Empfehlung seines Amendements zu retten. Der Antrag Ballestrem zu § 5 wurde trotz der klaren Verfassungswidrigkeit dieses Paragraphen, gleich den übrigen Amendements, wie bereits erwähnt, abgelehnt. Es ist bemerkenswerth, daß der General v. Voigts-Rhtz, welcher die Reichsregierung vertritt, sich auf den Standpunkt stellte, der seiner Zeit die preussische Regierung im Abgeordnetenhaufe einnahm: daß es gestattet sei, auch Gesetze gegen die Verfassung zu beschließen, und daß auch ohne ausdrückliche Aenderung der Verfassung eben durch die Beschließung des Gesetzes die Verfassung modifizirt sei. Der Reichstag scheint heute diesen unhaltbaren Grundsatze, bis zu welchem sich der preussische Landtag noch nicht zu verweisen wagte, durch sein Votum acceptirt zu haben. Wenn das wirklich die Absicht der Majorität gewesen, dann wäre zu wünschen, daß das hohe Haus, wenn es von dem sinnverwirrenden Eintritte befreit ist, unter dem es bei jeder Militärberathung zu sicher pflegt, sich bald selbst bekaeuere. — Morgen beginnt die Verathung des Civilerwerbungsgezetes.

**Berlin, 12. Jan.** Die erste Verathung des Reichs-civilerwerbungsgezetes wurde heute, Dank der Schlusswache der Abg. Valentin, in 2 1/2 Stunden zu Ende geführt. Die Debatte bewegte sich zumeist um die Bedeutung des Entwurfs für Bayern, und von den Reichstagen gelangten nur vier Freunde der Civilen zum Worte; als nämlich ein außerbayerischer Gegner derselben, Abg. Windthorst, das Wort ergreifen wollte, nahm die Majorität eiligst den Schluß an, wenigstens das Haus erst drei Stunden gelagert hatte. Eingeleitet wurde die Discussion von zwei bayerischen Antipoden; der Präsident sprach darüber, daß er die Bayern zuerst zum Worte ließ, auch seinerseits anerkannt zu haben, daß der Gesetzentwurf hauptsächlich für Bayern berechnet ist, um diesem Lande trotz des Protestes seiner katholischen Majorität in Volk und Kammer die zweifelhaften Segnungen der Civilen von Reichswegen aufzuzeigen. Abg. Dr. Jörg führte in seinem woblurchdachten und sein ausgeführten Vortrage zwei rechtliche Momente gegen das Gesetz ins Feld, nämlich erstens das bayerische Reservatrecht, welches die Zustimmung der bayerischen Kammer zu diesem Gesetz notwendig mache, und zweitens bis in Bayern zu Recht bestehende Concordat, dem gegenüber sich die Annahme dieses Gesetzes einfach als Vertragsbruch charakterisire. Als der Redner den „Liberalen“ den sehr begründeten Vorwurf machte, daß sie es mit den Verträgen, mit Treu und Glauben leicht nähmen, rief ihn der Präsident zur Ordnung, indem er von der Schwierigkeit der Annahme ausging, daß der Vorwurf gegen eine bestimmte Partei des Hauses gerichtet sei. Zur Bekräftigung seiner Behauptung, daß in Bayern das Volkswohlwille der Civilen abgeneigt sei und für dieselbe ein Bedürfnis nicht existire, vermachte Herr Jörg auch die Verhandlungen der bayerischen Kammer von 1868 die Zeugnisse „liberaler“ Minister und Abgeordneter, darunter sogar das des noch regierenden Herrn von Luz, beizubringen.

Auf Dr. Jörg replizierte Dr. Böll, der wunderbarer Weise heute seine bekannte Mappe nicht bei sich führte und sich deshalb auf die Mittheilung einer einzigen Aeußerung beschränkte. Die Bemerkung Jörg's über die Verfassungswidrigkeit des Entwurfs vermachte Dr. Böll in keiner Weise zu entschärfen, sondern nur mit vagen Behauptungen über die Selbstentwählung der Reichsverfassung zu beschränken. Mit dem Concordat fand er sich selbstverständlich sehr bequem ab; da unseren „Liberalen“ nun einmal kein anderer Vertrag, als der ihnen gerade gefundene, mehr heilig ist, so erklärte Böll einfach das Concordat für unverbindlich und nur das zweite Cict für gültig; das Cict ist ein Staats-Gesetz, also kann auch das Cict im Wege der Gesetz-Gebung abgeändert werden, ergo können auch alle kirchlichen Angelegenheiten trotz des Concordats die Gesetzgebung hinzugezogen werden. Requiem Vogit! Gegenüber dem Volk'schen Ausfahrungen protestirte Abg. Hand im Namen des bayerischen Volkes gegen die klar vorliegende Verletzung des bayerischen Reservatrechts und bezeichnete die einseitige Verletzung und Aufhebung des Concordats nochmals als das, was sie ist, als einen Vertragsbruch im vollen Sinne des Wortes. Abg. Hand protestirte außerdem gegen die Beschneidung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit, welche der Entwurf auspricht. Nach ihm ergreift der bayerische Justizminister Dr. v. Fausille das Wort, um mit den Interpretationskünsten, wie er sie gegenüber den für die Rechte ihres Landes und ihrer Krone eintretenden Volksleuten schon öfter angewendet hat, die Debitationen der patriotischen Abgeordneten zu beschränken. Bemerkenswerth war der Schluß der Fausille'schen Rede; er bezeichnete die Civilen als den ersten Schritt zur Trennung von Kirche und Staat, von welcher Trennung er den Frieden zwischen beiden erwartet. Der Vorstand des Centrums, bayerischer Reichrath Freiherr v. Franckenstein, ergreift darauf zu einer kurzen, aber wirkungsvollen Rede das Wort. Er iraste die Behauptung Böll's, daß die Reichrathskammer sich für die „liberale“ Interpretation der Reservatrechte und für die Civilen ausgesprochen habe, und erinnerte daran, daß Herr v. Fausille bei der Verhandlung über die Zustimmung zu dem Kaiserlichen Tratte erklärt habe, die Civilen würde nicht eingeführt werden, bevor die Constitution des bürgerlichen Rechts vollendet sei. Herr v. Fausille erwiderte: —

Kußer den bayerischen Abgeordneten ergreiffen das Wort der freiconservative Abg. Stamm, welcher die Einwilligung der Eltern zur Eheicheidung im vollen Umfange aufrecht erhalten wissen will, — der „conservative“ Abg. v. Kallshausen, der eine correcte Durcharbeitung des Gesetzes wünscht, um der „Kreuzig.“ das Vergnügen der „Aiden“-findung nicht abzumachen zu gönnen, — der nationalliberale Abg. Schröder (Friedberg), welcher einen höheren Alterstermin für die Ehemündigkeit fordert, und endlich der sich immer noch zum Fortschritt zählen Abg. Dr. Löwe, welcher mit dem Entwurfe so sehr einverstanden ist, daß er von einer Commissionsberathung nichts wissen will. Den außerbayerischen Gegnern des Gesetzes wurde, wie schon erwähnt, das Wort abgelehnt. Eine Verweisung an eine Commission wurde nicht beliebt, sondern die zweite Verathung des Entwurfs bereits auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt.

**Berlin, 12. Januar.** Der Staatssecretär des auswärtigen Amtes, v. Bulow, der am Ende voriger Woche erkrankt war, hat nach längerer Unterbrechung heute die Geschäfte wieder übernommen.

Der Prozeß Armin wird, wie die „Klausen-Stein“-Correspondenz versichert, in zweiter Instanz noch weitere in-

teressante Enthüllungen bringen. Zwar werden nicht neue Urtheile und Urtheile bekannt gegeben, sondern nur Privatbriefe veröffentlicht werden; der Inhalt aber soll dazu angehen sein, dem Urtheile über eine Anzahl hervorragender Persönlichkeiten eine andere Basis zu geben. So erzählt man z. B. schon jetzt von einem Briefe, den Herr v. Holstein an den Grafen Armin nach Paris gerichtet habe. Der Reichskanzler hatte bekanntlich der Militärfrage wegen gedroht, seine Demission zu geben, und eine Zeit lang war es zweifelhaft gewesen, ob des Fürsten Wille durchbringen werde. Hieron gab Herr v. Holstein dem Grafen Armin Nachricht mit dem Bemerkn, daß Aller Augen auf ihn (den Grafen Armin) als den designirten Nachfolger des Reichskanzlers gerichtet seien. Bemerkenswerth sollen in dem Briefe noch Aeußerungen über Herrn v. Bulow von nicht gerade schmeichelfähiger Natur sein.

Der „N.A.“ erklärt, daß ein Antrag zur Zusammenstellung der Grundzüge einer deutschen Rechtschreibung vom Reichskanzleramt dem Professor v. Raumer in Erlangen nicht ertheilt worden sei.

### Oesterreich.

**Wien, 13. Januar.** Prozeß Ofenheim. Die vorgefundene Rechnung über die Verwendung der Provision wird von dem Angeklagten nicht anerkannt, weil er sich niemals zur Rechnungslegung darüber verpflichtet gehalten habe und berechtigt gewesen wäre, die ganze Summe für sich zu behalten. Darauf werden die Aktenstücke, welche diesen Anklagepunkt betreffen, verlesen, darunter das Protokoll der Sitzung des Verwaltungsraths vom 23. October 1865, wonach der Generaldirektor damals ermächtigt wurde, aus den bewilligten Provisionen die Vorarbeiten zu bestreiten.

In der Abend Sitzung wurde über die Verhältnisse der rumänischen Bahnlinie (Suzawa-Jassy) verhandelt. Der Angeklagte erklärte, bei Erwerbung der Concession für diese Linie habe eine starke preussische Konkurrenz seitens Stroussberg's und des Herzogs von Ratibor überwunden werden müssen. Die Concession sei von ihm selbst (Ofenheim), dem Fürsten Sapieha, dem Fürsten Jablonowsky, Gistra und Engländern erworben worden, weil die rumänische Regierung einer anonymen österreichischen Gesellschaft dieselbe nicht erteilen wollte. Für die Ueberlassung der Concession an die Gesellschaft habe jede der genannten Personen 10,000 Fld. erhalten und der Bahnbearbeiter Herz ebenfalls 10,000 Fld. für seine Mitwirkung bei den Verhandlungen um Ertheilung der Concession empfangen. Die Erwerbung der letzteren sei von einer außerordentlichen General-Versammlung einstimmig beschloffen worden. Aus der verlesenen Correspondenz zwischen Herz und Ofenheim ergibt sich, daß Beide übereingekommen waren, den Gewinn unter sich zu theilen.

### Italien.

**Rom, 10. Januar.** Wie zu erwarten war, beginnen die liberalen Blätter Italiens die absurden Lügen über den h. Vater und Don Alfonso zu verbreiten. Don Alfonso wolle den h. Vater befreien, die weltlich Macht des Papstes wieder herstellen u. s. w., so und ähnlich solet sie. Es verlohnt sich nicht der Mühe, diese Lügen zu dementiren. Wenn Don Alfonso den Thron behält, so hat er genug zu thun, in seinem eigenen Lande Ordnung zu schaffen. Aber es genügt unseren Liberalen, daß Don Alfonso Katholik ist und den Segen des h. Vaters erbitten hat, um ihm feindlich zu sein. Wah ist, daß der h. Vater den Regierungswechsel in Spanien mit Freuden vernommen hat. Er hofft, daß unter dem neuen Regiment die kirchlichen Zustände Spaniens, die bekanntlich durch die Revolution viel gelitten haben, neu geordnet werden. — Augenblicklich will Mgr. Pauli, Bischof und apostolischer Vicar aus Pucharest, in unserer Stadt. Er weiß die Güte des regierenden Fürsten von Hohenzollern gegen seine Person und die katholische Kirche nicht genug zu rühmen. Daß solche Berichte das tief gekaltete Herz Pius IX. neu beleben und trösten, ist einleuchtend.

### Frankreich.

**Paris, 12. Jan.** Man darf voraussetzen, bleibt das jetzige Ministerium trotz seiner Demission so lange am Staatsruder bis die Assemblée über den Entwurf der Uebertragung der Gewalten aburtheilt; dadurch vermag der Marshall-Präsident das Terrain zu ergründen, auf dem seine Politik zu nuzeln hat; ferner wird dadurch dem Lande das Unerquickliche zweier aufeinander folgender unministeriellen Crisen erspart, da die Verathung der constitutionellen Gesetze jedesfalls neue Eventualitäten heraufbeschwört. Das Gala-Diner zu Ehren des Lord-Duker war besonders prachtvoll; beim Desser brachte Dupal das Wohl Englands aus, das von Lord-Duker mit der besten Hoffnung erwidert ward, beide Nationen stets in herzlichster Eintracht zu sehen. Durch das Fernbleiben der liberalen Stadtrathe ward der Glanz des wackelhaften Empfangs nur noch gehoben. Der Lord-Duker unterhielt sich lange mit dem Grafen von Paris und ganz besonders mit dem hervorragenden rechten Centrums-Mitglied Sainte Croix; alle Orleansprinzen, nur Annale nicht, wohntem dem Empfang bei. Die Kron-diamanten wurden im August 1870 zuerst in's Finanzministerium, dann in die Bank vor dem Feind gestrichelt. Später in einen Kriegshafen des Ozeans überführt, blieben sie dort bis zur Stunde gefesselt. Dieselben sind jetzt hierhergebracht und der Domainenverwaltung übergeben worden. Bei Verathung des Kaiserreichs waren dieselben auf zwanzig Millionen veranschlagt, seitdem aber und bis zur Umgestaltung von Paris hatte der entthronte Kaiser diesen Werth beträchtlich vermehrt.

Als man erfuhr, daß Isabella's Sohn den Titel Alfonso XII. führe, fragte viele Oberflächlich, was denn Alfonso XI. gelien, wann er regiert u. s. w. Alfonso XI. starb 1350, nach glorreicher 33jähriger Herrschaft; er war Ferdinand's IV. Sohn und seine beiden Söhne waren Pedro der Graufame und Enrico de Trastamara. Alfonso XI. veranlaßte die Mauthen in der blutigen Schlacht von Tarasa und erhielt den Beinamen der Kämpfer; bei der Belagerung von Trastalgar raffte ihn die Lager-pest hinweg. Beiläufig bemerkt, figurirt er in der Oper „Die Favoritin“ und Leonor ist somit keine eigentlich imaginäre Person. Der Abbe Antonio Fajaz, der viel Aergerniß veranlaßte zur Zeit als Passaglia und Andera aus Rom entflohen, hat dem Papste seine Unterwerfung angetragen und dessen Verzeihung erbeten; zugleich hat er sein Duns, das er gegen den Stuhlbas gerichtet, widerrufen. Eine weitere hierher gelangte Kunde besagt, daß die morgantische Gemahlin des Königs von Italien tödtlich erkrankte; die Aerzte fürchten für deren Leben.

### Spanien.

Sehr düster sieht Castelar, wie man dem Temps schreibt, die Lage in Spanien an. Er sagte zu dem Berichterstatter dieses Blattes: „Ich habe mir Anjionen gemacht, indem ich glaubte, daß spanische Volk könne beurtheilt werden wie andere Völker Europas. Es ist voll maurischen Blutes, es ist ein semitisches Volk“ (dies sagt der berühmte Verteidiger der Allianz der lateinischen Völker); „es wird niemals unsere politischen Freiheiten und Unterwerfungen begreifen, es ist intransigent, Gott ist Gott und Mahomed ist sein Prophet. Alle seine Meinungen sind absolut, wie dieses Axiom einer fanatischen Religion. Es ist intransigent.

Meine Politik ist von den Intransigenten der Linken befestigt worden; dies mußte sein, es war eine Frage der Racen. Ebenso wird die Politik von Garrobas de Castilla durch die Intransigenten der Rechten befestigt werden; dies steht gewiss fest. Er ist gewandt, ehrenhaft, liberal, hat festen Willen, aber er wird von der Reaktion geschlagen, erdrückt, vernichtet werden und dies wird nicht eine Reaktion sein, wie man sie in anderen Ländern sieht, sondern eine spanische Reaktion, eine arabische Reaktion und diese intransigente Reaktion wird aufs Neue die Cantonalisten zur Herrschaft bringen und Alles wird wieder von vorne anfangen.“

### Englische Nachrichten.

**London, 12. Jan.** Es ist ein englisches Kriegsschiff von Westindien nach Santiago geschickt worden, um zu untersuchen, unter welchen Umständen die englische Golette „Eclipse“ trotz englischer Flagge weggenommen worden ist. Die Eigentümer der nordenglischen Eisenwerke haben beschlossen, den Arbeitelohn an den Hochöfen abermals um 10 pCt. herabzusetzen.

### Türkei.

**Konstantinopel, 11. Jan.** Der deutsche Botschafter hat dem Sultan das ihm vom Großherzog von Oldenburg verliehene Großkreuz des oldenburgischen Hans- und Verdienstordens überreicht. — Von der Kommission, welche den Morfall in Podgoriza zu untersuchen gehabt hat, sind fünf Tärken, wovon aber nur zwei in Haft, zum Tode und 20 zu G-fängnis von 5—15 Jahren verurtheilt worden. Die Pforte verlangt aber, daß, bevor dieses Urtheil vollstreckt wird, die Montenegro, welche ihrerseits drei türkische Soldaten getödtet haben, ebenfalls vor Gericht gestellt werden. Der Fürst von Montenegro, hat sich außer Stande erklärt, seine Unterthanen außerhalb des Landes richten zu lassen. Man meint, der Fall werde nun zur Bildung einer neuen gemischten Kommission in Cetinje führen.

### Amerika.

**New-Orleans, 12. Jan.** Die Botschaft, welche Grant an den Congreß richten will, hat die Zustimmung des Cabinet und wird von den hervorragenden Senatoren unterschützt trotz ihrer euerzigen Sprache. Der Gouverneur von New-York aber erklärt die Intervention Sheridan's in New-Orleans für eine Verletzung der Bundesverfassung, und es sei eine heilige Pflicht für New-York, zu helfen, daß die Freiheit und die bürgerliche Autorität über die Militärgewalt wieder hergestellt werde.

### Neueste Nachrichten.

**Kassel, 12. Jan.** Die hier eingetroffene Leiche des Kurfürsten wurde heute Nachmittag 4 Uhr vom Bahnhof aus durch die Bahnhofstraße nach dem Friedhof geleitet. Dem von acht Isabellen gezogenen Traurwagen voraus schritt die Hofmusik, die Kammerherren und der Hofwachtmeister des Hofes, sowie die Geistlichkeit. Unter den dem Leichenfolge folgenden Leibtragenden befanden sich die Söhne des Kurfürsten und viele Beamte und Bürger.

**Hirschberg, 12. Jan.** Der frühere Kameraldirektor des Grafen Schaffgotsch, v. Bergen, in Warmbrunn, ist wegen wiederholter Unterschlagung ihm amtlich anvertrauter Gelder zu zwei Jahren Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. rthelt worden.

**Valencia, 11. Jan.** Bei der Ankunft des Königs Alfonso auf der Rhede von Valencia begrüßte ihn zuerst der Kommandant des in dortigen Hafen liegenden französischen Avisoampfers „Vigie“. Der König erwiderte die Begrüßung auf das Herzlichste. Der Marineminister Marquis de Molins sprach dem französischen Kommandanten seinen Dank aus für den sympathischen Empfang, welcher dem Könige in Marseille zu Theil geworden war. Wie es heißt, wird der König morgen nach Sagunto gehen. Die Abreise von Valencia ist auf Mittwoch Morgen festgesetzt.

**London, 12. Jan.** Die „Times“ meldet telegraphisch aus Philadelphia, der gegenwärtige nordamerikanische Gesandte in Konstantinopel, Poler, sei zum Gesandten der Unionregierung in Petersburg ernannt. — Gestern fand eine nicht öffentliche Versammlung der hauptsächlichsten Führer der Nonkonformisten in Glasgow statt, bei welcher die Bildung einer nationalen Assoziation beschloffen wurde, durch welche die Trennung des Staats von der Kirche in Schottland angestrebt werden soll. Eine nach Edinburgh einberufene Versammlung verfolgt den nämlichen Zweck. — Der Premier Disraeli ist wieder hier eingetroffen.

**Petersburg, 12. Jan.** Demnächst wird die Publikation folgender Personalveränderungen erfolgen: Der Generalgouverneur von West-Sibirien, General Ghruffschew, der Direktor der Kammer des Ministercomites, Geheimrath L. Kornilow, sowie die Geheimräthe Jablotski und Staanowski werden zu Mitgliedern des Reichsraths ernannt. General Ghruffschew wird durch den General Rastanow ersetzt, an dessen Stelle sein bisheriger Gehülfe, der Staatssecretär Rafanow, tritt.

**San Remo, 12. Jan.** Die Kaiserin von Rußland ist nunmehr von ihrem letzten Unwohlsein wieder hergestellt und hat die Spazierfahrten im offenen Wagen bereits wieder aufgenommen. Die Großfürsten Paul und Sergius sind heute hier eingetroffen.

### Localnachrichten.

**Kachen, 13. Januar.** Der hochwüthige Präses des Paulushauses, Herr Kaplan Cronenberg, tücht seinen Arbeitern in den neuen Nummern des „Paulus“ eine Auslese solch klaffsch-grober Unsitlichkeiten auf, wie sie nur einem Menschen eigen sind, der mit dem priesterlichen Stande nur den Rod, mit den Regeln des allgemeinen Inhalts gar nichts gemein hat. Der Redaction dieses Blattes tritt er in diesen Nummern ebenfalls mit verschiedenen Verdächtigungen entgegen — aber nicht wie es einem ehrlichen offenen Gegner, einem anständigen Manne ziemt, sondern wie ein feiger Wechdelager, der bloß aus dem bunten Besied heraus sein verkommenes Gist auszusprüngen vermag. Leute solchen Schlages sind wir nicht; wir vermögen dem hochwüthigen Herrn Kaplan Eduard Cronenberg auf ein solches Gebiet nicht zu folgen, erklären ihm aber hiermit, daß wir es unter unserer Würde halten, uns länger mit einem Priester zu besaffen, der sich seiner Würde bezug, um auf den Narren zu kommen, mit einem Narne, der jeder politischen Reife bar, und einem Menschen, dem die Elementar-Regeln des bürgerlichen Anstandes fern liegen.

### Provinzielle Nachrichten.

**Bonn, 11. Jan.** Dem Verein „Berliner Presse“ hat aus Veranlassung des bekannten Prozeß's der „Banner Ztg.“ eine Petition an den Reichstag angedreht, welche denselben bestimmen soll, „in die zur Verathung vorliegenden Preßgesetze Entwürfe Bestimmungen aufzunehmen, welche die wahrheitsgetreue Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen gegen strafrechtliche Verurteilung sicher stellt.“

**Düsseldorf, 10. Januar.** Die drei Diebe, welche in Crefeld Diamanten im Betrage von 15,000 Mark stahlen, sind hier angefangen und haben bereits die Beweisschuld des Unterschlagens, richters gemacht.

**Münster, 13. Januar.** — Eben geht dem Westfälischen Merkur die gewiß in den weitesten Kreisen schmerzlich berührende Nachricht zu, daß die Gemahlin unseres unergiebigen Herman v. Rastendorp, nachdem sie, wie gemeldet, eines Edöthen genesen, hoffnungslos darnieder liegt.

**Verwilligte Nachtr.**

London, 11. Januar. Ein großer Juwelenbiefhaber am Freitag Abend in der Wohnung des Grafen...

**Handels-Nachrichten.**

Berlin, 12. Jan. Die Stimmung der heutigen Börse war wesentlich als matt zu bezeichnen; die auswärtigen Notierungen trafen vielfach niedriger ein...

Wien, 12. Jan. Infolge am Landmarkt circa 400 Ead. Weizen...

Telegraphischer Börsenbericht des Echo der Gegenwart.

Table with 2 columns: Item name and price. Includes items like 'Königsberger Staats-Anleihe', 'Königsberger Eisenbahn-Aktien', etc.

Wien 100 fl. kurz 182,80, 183,-; Wien 100 fl. 181,75, 181,95

Durch die Geburt eines gefunden und kräftigen Knaben wurden hoch erfreut Carl Redding, Agnes Redding, geb. Münstermann.

**Todes-Anzeige.**

Bekanntmachung. Der Alignment-Plan für den unteren Theil der Matiaschhofstraße...

**Holz-Verkauf**

aus dem Gemeindewalde von Schmidt. Am Freitag den 22. Januar c., Morgens 11 Uhr...

**Holz-Verkauf**

aus dem Gemeindewalde von Schmidt. Am Freitag den 22. Januar c., Morgens 11 Uhr...

**Holz-Verkauf**

aus dem Gemeindewalde von Schmidt. Am Freitag den 22. Januar c., Morgens 11 Uhr...

**Holz-Verkauf**

aus dem Gemeindewalde von Schmidt. Am Freitag den 22. Januar c., Morgens 11 Uhr...

**Holz-Verkauf**

aus dem Gemeindewalde von Schmidt. Am Freitag den 22. Januar c., Morgens 11 Uhr...

**Holz-Verkauf**

aus dem Gemeindewalde von Schmidt. Am Freitag den 22. Januar c., Morgens 11 Uhr...

**Holz-Verkauf**

aus dem Gemeindewalde von Schmidt. Am Freitag den 22. Januar c., Morgens 11 Uhr...

**Rölnener Börse vom 13. Januar**

Table with 2 columns: Item name and price. Includes '1 1/2 pr. R. R.', 'Königsberger Staats-Anleihe', etc.

**Eisenbahn-Obligations.**

Table with 2 columns: Item name and price. Includes '3 1/2 pr. R. R.', '4 1/2 pr. R. R.', etc.

**Industrie-Aktien.**

Table with 2 columns: Item name and price. Includes 'Königsberger Eisenbahn', 'Königsberger Maschinenfabrik', etc.

**Die in anderem heutigen Blatte befindliche Mittheilung**

des Herrn Leg. Camf. Cohn in Hamburg ist ganz besonders zu beachten. Dieses Geschäft ist bekanntlich das älteste und allergrößte...

**Civilstand der Stadt Aachen.**

12. Jan. Katharina Drey, Sanftmüßig. - Karl Anton Sonanini, Bader. - Elisabeth Schwarzenberg, Franzstr.

**Sterbefälle.**

12. Jan. Joseph Decondeon, 3 M., Lindenpl. - Egidius Präm, 72 J., Poststr.

**Handels-Gericht.**

Der zu Aachen wohnende Kaufmann Gustav Hoffmann hat das Handelsgeschäft, welches er dasehst unter der Firma Gustav Hoffmann betrieb...

**Handels-Gericht.**

Der Kaufmann Philipp Jakob Seiler in Aachen hat das Geschäft, welches er dasehst unter der Firma Ph. J. Seiler führte...

**Handels-Gericht.**

Es wurde heute eingetragen: 1. unter Nr. 1231 des Gesellschafts-Registers die Handelsgesellschaft unter der Firma Ph. J. Seiler & Cie.

**Handels-Gericht.**

Neue Dreifessel-Gewerbe-Säde mit getheilter Nuth und Saum à 11 1/2 Sgr. Neue Dreifessel-Gewerbe-Säde (Doppelgarn-Säde) mit getheilter Nuth und Saum à 14 1/2 Sgr.

**Handels-Gericht.**

Neue Dreifessel-Gewerbe-Säde mit getheilter Nuth und Saum à 11 1/2 Sgr. Neue Dreifessel-Gewerbe-Säde (Doppelgarn-Säde) mit getheilter Nuth und Saum à 14 1/2 Sgr.

**Handels-Gericht.**

Neue Dreifessel-Gewerbe-Säde mit getheilter Nuth und Saum à 11 1/2 Sgr. Neue Dreifessel-Gewerbe-Säde (Doppelgarn-Säde) mit getheilter Nuth und Saum à 14 1/2 Sgr.

**Handels-Gericht.**

Neue Dreifessel-Gewerbe-Säde mit getheilter Nuth und Saum à 11 1/2 Sgr. Neue Dreifessel-Gewerbe-Säde (Doppelgarn-Säde) mit getheilter Nuth und Saum à 14 1/2 Sgr.

**Handels-Gericht.**

Neue Dreifessel-Gewerbe-Säde mit getheilter Nuth und Saum à 11 1/2 Sgr. Neue Dreifessel-Gewerbe-Säde (Doppelgarn-Säde) mit getheilter Nuth und Saum à 14 1/2 Sgr.

**Handels-Gericht.**

Neue Dreifessel-Gewerbe-Säde mit getheilter Nuth und Saum à 11 1/2 Sgr. Neue Dreifessel-Gewerbe-Säde (Doppelgarn-Säde) mit getheilter Nuth und Saum à 14 1/2 Sgr.

**Handels-Gericht.**

Neue Dreifessel-Gewerbe-Säde mit getheilter Nuth und Saum à 11 1/2 Sgr. Neue Dreifessel-Gewerbe-Säde (Doppelgarn-Säde) mit getheilter Nuth und Saum à 14 1/2 Sgr.

Wir theilen unsern Aktionären hierdurch mit, daß die zweite Einzahlung von 40 Proz. pro Aktie über Mark 120 durch unsern Kassierer Herrn Hartmann gegen Zurückgabe der Quittungen und Auszahlung der definitiven Aktien vom 27. Januar an bei Ihnen eingeholt werden.

**Actien-Metzgerei für Aachen und Birtscheid.**

Bei der heute stattgefundenen Verlosung von Prioritäts-Obligationen unserer Gesellschaft, bl. Emission sind folgende Nummern gezogen worden:

Nr. 12,724, 12,955, 12,967, 12,989, 13,069, 13,084, 13,160, 13,316 und 13,556 à 225 Thlr.:

Nr. 14,183, 14,231, 14,667, 15,872, 15,886, 15,971, 16,086, 16,140, 16,638, 16,968 und 17,180 à 100 Thaler.

Die Kennwerte dieser Obligationen können vom 1. Juli d. J. ab in Berlin: bei der Direktion der Diskont-Gesellschaft, den Herren G. B. Zeit & Cie. und H. G. Heymann & Cie.; in Aachen: bei der Aachener Diskont-Gesellschaft und den Herren H. Sacmann & Cie.; in Köln: bei den Herren F. Opprah in jr. & Cie. und in Birtscheid bei den Herren G. Thielens aine & als gegen Auszahlung der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zinscoupons Nr. 16 bis 20 in Empfang genommen werden.

Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der ausgetauschten Obligationen auf. Aachen, den 12. Januar 1875. Die Direktion.

Bei J. G. Mayer in Aachen sind zu haben:

Galanthomme, über: der Gesellschaft wie er sein soll; enthält: 40 Liebesbriefe, 20 declamatorische Stücke, 28 Gesellschaftsspiele und Kunststücke, 20 dramatische Aufzüge, 20 Gesellschafts-Lieder, 60 Loosel. - Fünfschute verbesserte Auflage. 25 Sgr.

Rabener, Knallerbsen, bestehend in 256 der besten Knallerbsen, 20 Anzüge. 10 Sgr.

Seidler, Dr., Bestimmung der Jungfrau und ihr Verhältnis als Geliebte und Braut, wie auch Regeln über Ehestand, Amuth, Würde, Freundschaft, Liebe, Mäandlichkeit und das geschäftliche Leben. - Dritte Auflage. 20 Sgr.

Weber, J., Neues vollständiges Fremdwörterbuch, 14,000 fremde Wörter enthaltend, worin man jedes in Zeltungen u. Schriften vorkommende Fremdwort erklärt findet. 9. Aufl. 10 Sgr.

Crempenan, Unterricht in der einfachen u. doppelten Buchführung nach Mart und Pfennigen ansgführt für Kaufleute und Gewerbetreibende, um ihre Bücher vereinfacht und übersichtlich zu führen; mit Anweisung zur Eintragung der Nachschüden. (Ein Nachdruck der Buchführung.) Sechste verbesserte Auflage. 1 Thlr. 5 Sgr.

Die Piano-Forte-Fabriken

H. Adam & Co., Theaterstraße 24.

Heute Donnerstag, Morgens 10 Uhr: Fortsetzung der Auktion à-tout-prix von prachtvollen, geschnittenen Marmor-Vasen, Schalen etc., bis 8 Fuß hoch, prämiirt auf der Wiener Ausstellung, in dem früheren Verkaufslafale Theaterstrasse Nr. 8 hier. DeWidt, Versteigerungs-Unternehmer.

Rölnener Dombau-Loose. 14. Januar Eingählung der Loose. - 15. und 16. Januar Ziehung. Teleg. Aufträge befozt sofort.

Deffentlich Verkauf Dispositions-Waaren à tout prix. Am Montag den 18. Januar a. c., lassen die Herren Goetz & Staert in ihrem Lager Westpfortstraße 80, gegen gleich baare Zahlung verkaufen:

164 Tafeln Holzbohlen-Eisenblech Nr. 19, 1585 Rilo, 98 Tafeln Holzbohlen-Eisenblech Nr. 20, 800 Rilo, ferner nach Vereinbarung dieses: 25 Tonnen engl. Portland-Cement, Möbel u. c.

Städtischer Gesang-Verein. Heute, Donnerstag Abend, präcise 7 Uhr: Letzte Chorprobe zu Paradies und Peri von Schumann. Alffestliche Theilnahme, besonders aber auch der Herren, ist dringend erforderlich. Das Chor-Comité.

Bürger-Casino. Samstag den 16. Januar 1875, Abends 8 1/2 Uhr: General-Versammlung. Tages-Ordnung. Rechnungs-Abgabe und Neuwahl von drei Vorstandsmitgliedern. 875 Der Vorstand.

Kaufmännischer Verein. Donnerstag den 14. c., Abends 8 1/2 Uhr, im Vereinsloale: Vortrag des Herrn Dr. mod. E. Goldstein aus Aachen: „Ueber Gehirnfunctionen“. Der Vorstand. 747. Eine gesunde Amme vom Lande sucht Stelle. Anst. Poststr. 152.

Richard Sabelberg, Coiffeur, 4 Alexanderstr. 4, neben dem Hotel St. Martin.

Das ich meine Wohnung vom Chorusplatz Nr. 7 nach Jakobstraße Nr. 64, schräg der Post gegenüber verlegt habe, schreibe ich meinen Kunden und Bekannten hiermit ergeben an.

Für Damen. Richard Sabelberg, Coiffeur, 4 Alexanderstr. 4, neben dem Hotel St. Martin.

Das ich meine Wohnung vom Chorusplatz Nr. 7 nach Jakobstraße Nr. 64, schräg der Post gegenüber verlegt habe, schreibe ich meinen Kunden und Bekannten hiermit ergeben an.

Für Damen. Richard Sabelberg, Coiffeur, 4 Alexanderstr. 4, neben dem Hotel St. Martin.

Das ich meine Wohnung vom Chorusplatz Nr. 7 nach Jakobstraße Nr. 64, schräg der Post gegenüber verlegt habe, schreibe ich meinen Kunden und Bekannten hiermit ergeben an.

Für Damen. Richard Sabelberg, Coiffeur, 4 Alexanderstr. 4, neben dem Hotel St. Martin.

Das ich meine Wohnung vom Chorusplatz Nr. 7 nach Jakobstraße Nr. 64, schräg der Post gegenüber verlegt habe, schreibe ich meinen Kunden und Bekannten hiermit ergeben an.

Für Damen. Richard Sabelberg, Coiffeur, 4 Alexanderstr. 4, neben dem Hotel St. Martin.

Das ich meine Wohnung vom Chorusplatz Nr. 7 nach Jakobstraße Nr. 64, schräg der Post gegenüber verlegt habe, schreibe ich meinen Kunden und Bekannten hiermit ergeben an.

Für Damen. Richard Sabelberg, Coiffeur, 4 Alexanderstr. 4, neben dem Hotel St. Martin.

Das ich meine Wohnung vom Chorusplatz Nr. 7 nach Jakobstraße Nr. 64, schräg der Post gegenüber verlegt habe, schreibe ich meinen Kunden und Bekannten hiermit ergeben an.

Für Damen. Richard Sabelberg, Coiffeur, 4 Alexanderstr. 4, neben dem Hotel St. Martin.

Das ich meine Wohnung vom Chorusplatz Nr. 7 nach Jakobstraße Nr. 64, schräg der Post gegenüber verlegt habe, schreibe ich meinen Kunden und Bekannten hiermit ergeben an.

Für Damen. Richard Sabelberg, Coiffeur, 4 Alexanderstr. 4, neben dem Hotel St. Martin.

Das ich meine Wohnung vom Chorusplatz Nr. 7 nach Jakobstraße Nr. 64, schräg der Post gegenüber verlegt habe, schreibe ich meinen Kunden und Bekannten hiermit ergeben an.

Für Damen. Richard Sabelberg, Coiffeur, 4 Alexanderstr. 4, neben dem Hotel St. Martin.

Das ich meine Wohnung vom Chorusplatz Nr. 7 nach Jakobstraße Nr. 64, schräg der Post gegenüber verlegt habe, schreibe ich meinen Kunden und Bekannten hiermit ergeben an.

Für Damen. Richard Sabelberg, Coiffeur, 4 Alexanderstr. 4, neben dem Hotel St. Martin.

Das ich meine Wohnung vom Chorusplatz Nr. 7 nach Jakobstraße Nr. 64, schräg der Post gegenüber verlegt habe, schreibe ich meinen Kunden und Bekannten hiermit ergeben an.

Für Damen. Richard Sabelberg, Coiffeur, 4 Alexanderstr. 4, neben dem Hotel St. Martin.

Das ich meine Wohnung vom Chorusplatz Nr. 7 nach Jakobstraße Nr. 64, schräg der Post gegenüber verlegt habe, schreibe ich meinen Kunden und Bekannten hiermit ergeben an.

Für Damen. Richard Sabelberg, Coiffeur, 4 Alexanderstr. 4, neben dem Hotel St. Martin.

Das ich meine Wohnung vom Chorusplatz Nr. 7 nach Jakobstraße Nr. 64, schräg der Post gegenüber verlegt habe, schreibe ich meinen Kunden und Bekannten hiermit ergeben an.

Für Damen. Richard Sabelberg, Coiffeur, 4 Alexanderstr. 4, neben dem Hotel St. Martin.

Das ich meine Wohnung vom Chorusplatz Nr. 7 nach Jakobstraße Nr. 64, schräg der Post gegenüber verlegt habe, schreibe ich meinen Kunden und Bekannten hiermit ergeben an.

**Bernarts Lokal.**

(Saison-Theater). Donnerstag, den 14. Januar 1875: Auf vielfachen Wunsch: Die Schwäbin, Lustspiel.

Durch's Schlüffeloch, Poffe. Concert.

Paulushaus. Heute Donnerstag den 14. Januar: Concert à la Strauss, von der ganzen Kapelle des Herrn Rothschil.

Concert à la Strauss, von der ganzen Kapelle des Herrn Rothschil. Anfang 8 Uhr. Entrée 2 1/2 Sgr. Dugendbillets sind gültig.

Vorräthig in Raacher's Buchhdlg., Büchel 36: Grundriß der analytischen Chemie.

Quantitative Analyse in Beispielen. Zum Gebrauche für Unterrichts-Laboratorien, für Chemiker und Hüttenmänner, von Dr. Alexander C. Hoffman. 864. Preis 2 Thlr.

Offend Kabeljau, Schellfische, Seezungen, vom Nordfang: 800 Schellfische 4 Sgr., 50 Kabeljau's 8 Sgr.

füßen Laberdan, hell. Häringe, Stodfisch, Lutterlinge, engl. Bückinge, Sardellen, russ. Sardinen, Sardines à l'huile, Neunaugen, Lachs, Kaviar, Kunkern, Gänseleber-Pasteten, Apfelsinen, Citronen, Ruffeln, Feigen, Dymor Marrons, Morcheln, Trüffel, Champignons, sowie verschied. andere Delikatessen empfiehlt

J. M. Lambertz, Hochstraße 28.

Von einer Treibjagd erbaute ich heute und morgen ca. 300 Hasen, groß und lebend frisch, welche ich zu billigen Preisen empfehle.

Hormann Brand, 9. Münsterplatz 9.

Heute frischen Offend. Kabeljau, Schellfische und Seezungen u. c. empfiehlt Hermann Brand, Münsterplatz 9.

Heute frische Muscheln empfiehlt Hermann Brand, Münsterplatz 9.

Tanzunterricht. Es können sich noch einige anständige Herren an einem Tanzkurs Dienstag und Freitag Abends von 6 bis 7 Uhr betheiligen bei R. Strunk, Jakobstraße Nr. 35 a.

Die weltberühmten Dr. Gehrig's Zahnbaldbänder, das Zahnen bei Kindern schmerzlos zu befördern, sowie die gefährlichen Zahnkrämpfe zu beseitigen, sind nur allein echt zu haben beim Hol-Handelsgeschäft C. Th. Schmetz, Büchel 48.

878. Große Senbung Limburger Käse angekommen, per Stück 6, 6 1/2 und 7 Sgr., empfiehlt J. G. J. May, 78 Peterstraße 78.

884. In einer der ersten Restaurationen wird zur Erquickung der Rache ein junges Mädchen aus achtbarer Familie vom Lande gegen Lohn gesucht. Anst. in der Exp.

Zwei in Mantelöfen erfahrene Schloßergefellen gegen hohen Lohn gesucht in der Eisenwaarenhandlung von Hub. Reifferscheid, Marienstraße, Schmeier. 874. Sandkaufstraße Nr. 9/2 ein Waschkraut und ein Sekretär zu verkaufen.

872. Ein ordentlicher Mann, der auch etwas schreiben kann, findet in einem Tuch-Engros-Geschäft Stelle zu Pack- und sonstigen Arbeiten. Anst. in der Exp.

883. Ein Bädergehilfe, der gleich eintreten kann, gesucht: Jakobstr. 157.

Zum 15. Februar an stille Leute eine angenehme, mit allen Bequemlichkeiten versehene Wohnung, auf der 2. Etage, zu verpachten. Anst. Poststr. 96. Pflasterstücke werden ausgeben: Franzstr. Nr. 30.

Dienstmädchen, zuverlässig, für Küche und Hausarbeit, gegen hohen Lohn zum baldigen Eintritt gesucht: Marienstraße Nr. 14. 886. B. & E. 16. R. I. & T. 0

887. Eine gesunde Amme vom Lande sucht Stelle. Anst. Poststr. 152.

**Auction.**

Auf Anstehen der Erben des zu Aachen verlebten Rentners Herrn Arnold Rieffen sollen am

Donnerstag den 14. Januar c., Vormittags 10 Uhr,

in dem Hause der Frau Wittve Bünzgen-Klinterberg, Großstr. 59 zu Aachen, jedoch nur durch den Eingang Seilgraben Nr. 7, sämtliche von Herrn Rieffen nachgelassene Mobilargegenstände: Hausmobiliën aller Art, Eisenwand, Bettzeug, Küchengeräthschafte, mehrere werthvolle Kupferstücke und Glasgemälde u. s. w., öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden.

Aachen, den 4. Januar 1875. 376. Cornely, Notar.

**Verkauf**

von zwei Geschäftshäusern in der besten Lage Aachens.

Am Mittwoch, den 20. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

auf der Amtsstube des Unterzeichneten, werden die beiden nebenstehend gelegenen Häuser, Dammgraben Nr. 30 und Compagniehofstraße Nr. 26 hierdurch, auf Ersuchen des Eigenthümers, unter für den Käufer günstigen Bedingungen, öffentlich meistbietend verkauft. Dieselben können auch schon vorher unter der Hand angekauft werden. Auskunft ertheilt Aachen, den 10. Jan. 1875. 646. Kürten, Notar.

**Lizitation.**

Am Freitag den 15. Januar 1875, Vormittags um 10 Uhr,

sollen auf der Amtsstube des unterzeichneten Notars, in Sachen des Herrn Peter Franz Meefen, Rentner zu Aachen, und seiner minderjährigen Kinder, öffentlich und meistbietend verkauft werden:

- 1. Das zu Aachen auf der Hochstraße, in der sogenannten Sackgasse, neben Herrn Kesselfaul gelegene Wohnhaus;
2. Das daselbst neben dem vorigen und dem Eigenthume des Herrn Meefen gelegene Wohnhaus;
3. Das zu Aachen in der Mariabilstraße, neben Vasters und Hergett gelegene und mit Nr. 19 bezeichnete Wohnhaus;
4. Die in der Bürgermeisterei Pannesbeide, zu Hasenwald gelegene Garten- und Ackerparzelle, groß 2 Morgen 72 Ruthen und
5. Die daselbst neben Consten und Wittve Oeller gelegene Baumweide, groß 2 Morgen 11 Ruthen.

Burtscheid, den 5. November 1874.

Creutz, Notar.

**Öffentlicher Verkauf eines Landgutes.**

Auf Anstehen der Frau Wittve Kleinermann zu Weisshau wird der unterzeichnete Notar Donnerstag den 28. Januar d. J., Morgens 10 Uhr,

in seiner Amtsstube zu Aachen, Suermondtplatz Nr. 9, die zu Weisshau gelegene sogenannte Weisshauer Burg, bestehend in herrschaftlicher Wohnung nebst Detonomiegebäulichkeiten, Ackerland und Wiesen, groß im Ganzen circa 24 Morgen,

öffentlich meistbietend unter annehmbaren Bedingungen versteigern.

Bis zum Verkaufstermine kann dieselbe auch unter der Hand angekauft werden.

Die Kaufbedingungen und die übrigen Aktstücke liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

842.

Baum, Notar.

**Königsgrube bei Aachen.**

Der Preis unserer Steinlöcher stellt sich franco an's Haus gekesselt: für 3 Centner Mageren mit Steuer R. 24, ohne Steuer R. 23, 30 Centner R. 18, 40 Centner R. 17.

Befellungen, möglichst schriftlich, auf dem Bureau Königsgrube 2, sowie bei Herrn Schmidt, Bergstraße 19.

652

Die Direktion.

**Ganze Gebisse**

(Lustdruck u.) wie einzelne Zähne, neuester amerikanischer Verbesserung werden ohne Ausziehen von Wurzeln und ohne die geringsten Schmerzen zu verursachen, eingeseht. Nomben aus Gold u. Zahnschmerz beseitigt ich meist ohne Ausziehen.

Zahnarzt R. Feige,

Adalbertstraße 49, gegenüber der Dampfabstraße.

843.

**Großes**

**Schuh- u. Stiefel-Lager.**

Ich erlaube mir hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich den

Detail-Verkauf der Fabrikate der Herren Fritz Schaller & Cie.

für eigene Rechnung übernommen habe, und von heute an in dem totale Büchel Nr. 49, neben dem Hotel zum großen Monarden, fortsetzen werde.

Die allgemein anerkannte Güte und Preiswürdigkeit der aus genannter Fabrik hervorgehenden Gegenstände, sowie meine langjährige Thätigkeit in diesem Geschäft lassen mich hoffen, allen Anforderungen in jeder Hinsicht gerecht werden zu können. Aachen, den 1. Januar 1875.

517

Peter Wönchs, Büchel 49.

51

**Mantelöfen,**

in 90 verschiedenen Facons, elegant bronziert oder schwarz mit Gold, mit oder ohne Marmor, mit gewöhnlichen Sinnensfen sowie mit Regulirbrennsfen, welche 9-18 Stunden brennen; ferner Sprungherde, Tafelherde, geschl. Defen, Kochöfen, Kachelöfen, Feuergeschirre u. empfiehlt zu billigen Preisen

C. J. Wasser, Kleinmarschierstraße 35.

Daselbst eiserne Bettstellen vorräthig.

Zu verkaufen oder zu vermieten ein zu Rothe Erde, dem Bahnhof gegenüber gelegenes Haus, welches sich zu jedem Geschäft eignet. Auskunft bei P. J. Theles an Adalbertssteinweg. 610

101. Französische Wohnung zu vermieten: Lousbergstr. 38.

45. Erste und zweite Etage sofort zu vermieten: Alphonstr. 10.

Eine Mühle, in der Nähe der Stadt, zu jedem Betrieb geeignet, ist zu verkaufen. Refekt. unter N. D. 30 bei der Exp. 250

761. Ein Kindermädchen, welches auch etwas Hausarbeit kann, wird gesucht. Krugengasse 55.

763. Ein dreistöckiges Wohnhaus in guter Lage zu verkaufen. Ausl. in d. Exp.

592. Zwei Affortiments von 40" Breite, in gutem Zustande, werden zu kaufen gesucht. Offerten mit Preisangabe nimmt die Exp. unter F. C. 100 entgegen.

50. Mehrere Defen Piegelsteine, beste Waare, nahe bei Könthor an der Gasse bestehend, zu verkaufen. Auskunft bei J. Schenter vor Könthor.

187. 2 Mädchen, welches zu lochen und Hausarbeit versteht, gesucht: Darskampstr. 12.

Haus zu vermieten, dreistöckig, herrschaftlich eingerichtet mit Garten. Auskunft in der Expedition. 136

Haus zu vermieten. Ein Gehaus, in unmittelbarer Nähe des Domes gelegen und zu jedem Geschäft geeignet, ist zu vermieten. Ausl. in der Exp. 753.

**Kalender 1875**

- Rosling's Kalender für das lathol. Volk. Herausgegeben von C. Schöffel. brosch. 10 Sgr.
Kiebert's Kalender. 10 Sgr.
Catharin-Kalender für Stadt und Land. 5 Sgr.
Der Hausfreund. Katholischer Kalender für 1875. 10 Sgr.
Julius Pohl's illustrierter Haus-Kalender für das latholische Volk. 6 Sgr.
Des alten Schifer Thomas Volk's-Kalender für das deutsche Volk. 1875. 5 Sgr.
Dahlem-Kalender für das deutsche Reich. geb. 15 Sgr.
Illustrierter Prämien-Kalender für's Haus und die Familie. 1875. Preis 5 Sgr.
Termin-Kalender. geb. 15 Sgr.
Schrift-Kalender. geb. 15 Sgr.
Geschäfts-Kalender mit geschäftlichen Notizen. 15 Sgr.
Schrift-Kalender. geb. 12 Sgr.
Kleiner Notiz-Kalender. 8 Sgr.
Vorräthig in Kaaker's Buchhandlung, Büchel 36. 41.

**Cigarren.**

Fremden und Gönnern die ergebene Anzeige, daß ich Hochstraße 4 ein Cigarren- und Tabak-Geschäft, verbunden mit Cigarren-Spigen, Schnupftabakdosen u. eröffnet habe, und bitte um geneigten Zuspruch.

Achtungsvoll R. Thyssen.

Dr. med. Saurbier, Köln, Spezialarzt für Krankheiten des Magens und Unterleibs, große Endenstraße 19. Sprech. Morg. 11 bis 12 1/2, Nachm. 2-4 Uhr. 140

**Neuestes Tanz-Album,**

mit genauer Angabe, wie sämtliche Figuren in den Quadrillen ausgeführt werden. Für Tanzliebhaber unentbehrlich nur allein zu haben bei

C. A. Gerstel, Lehrer der höheren Bildung und der höchsten Tanzkunst, Promenadenstraße 30.

**Lampen**

nach der neuesten Konstruktion. Diese Lampen geben ein dem Gas ähnliches, helles, schönes Licht, setzen keinen Rauch ab, sind vollständig ohne Gefahr, da eine Explosion unmöglich. Hierunter halte großes Lager in Hauskühl-Lampen, Lampen für Fabriken, Werkstätten, Restaurants, Gartensalons, für Treppen und Corridors, ferner Lampen für Wagen-Laternen, Klaviere, sowie für jegliche Beleuchtung; auch Stall-Laternen u. Heizungs-Apparate, einfach und transportabel, und werden auch Lampen umgebärt.

Verbunden mit Ventilator und Bequemlichkeit gewährt vortheilhaftes System eine große Erparnis.

Meine Niederlage bei Ang. Lange, Birichsberg 32.

**Cigarren.**

Verlegte Lager und Comptoir 63 Peterstr. 65. 153. Jof. Mathonet.

C. Math. Lemaire, Buchbinder, Rommelsgäßchen 2, viertes Haus unter der Markthalle, empfiehlt sein großes Lager aller Sorten Gebetbücher, von den feinsten bis zu den gewöhnlichen Einbänden, empfiehlt sich ferner in allen vorstehenden Buchbinder-Arbeiten, Einrahmen von Bildern und Spiegel, unter Zusicherung prompter und reeller Bedienung.

Daselbst ein Buchbinder-Verlagung gesucht.

Die noch vorhandenen Waaren werden unter der Hand tief unter Fakturapreis verkauft. Daselbst sind noch zwei neue Marmorlamine, vier große Spiegel, zwei eichne Schränke und ein eichener Chales-Tisch billig zu verkaufen.

Geschwister Neumann, Büchel 53.

**Möbel-Wagen**

von GEBR. BLAISE Aachen, Edelstraße No 10. Malmody, Place de Commerce.

sehr gelegen, nebst Wohnung billig zu vermieten. Fr.-Off. nebst Ang. des Betriebs unt. A. 2 bei der Exp. 752

748. Ein braves Mädchen (am liebsten v. Lande) für Küche u. Hausarbeit zum sofortigen Eintritt gesucht: Eilfshornstr. 19.

Ziegelsteine, pr. Mille und pr. Dfen zu verkaufen. Ausl. Adalbertssteinweg 26. 80.

Fabrikgebäude, sehr gelegen, nebst Wohnung billig zu vermieten. Fr.-Off. nebst Ang. des Betriebs unt. A. 2 bei der Exp. 752

748. Ein braves Mädchen (am liebsten v. Lande) für Küche u. Hausarbeit zum sofortigen Eintritt gesucht: Eilfshornstr. 19.

756. Ein Mädchen für alle Hausarbeit gegen hohen Lohn gesucht: Rurbrunnenstr. 45.

756. Durchaus erfahrene Dankarbeiter und ein Verding gesucht. W. Wikardt, Poststraße 23.

Rock-, Hosen- und Westenarbeiter erhalten dauernde Beschäftigung bei Carl Heyman. 771

763. Ein erfahrenes Küchenmädchen gegen 6 Thlr. Lohn nach auswärts gesucht. Ausl. Auguststr. 15.

Lehrling gesucht 764 für ein Tuch-Engros-Geschäft. Näheres zu erfahren bei der Exped. unt. C. 8.

769. Ein Kellnerlehrling wird gesucht. Ausl. in der Exp.

772. Ein am Ehrenfelder Bahnhof bei Köln zu jedem Geschäft passendes Haus zu verkaufen. Ausl. Promenadenstr. 28, bei R. Wolter.

749. Gesucht ein erfahrenes Zweitmädchen für's Ofen oder früher. Ausl. in der Exped.

777. Ein Dienstmädchen zum sofortigen Eintritt in einer kleinen Haushaltung gesucht. Ausl. Theaterplatz 13.

774. Großer Raum, für Schreiner geeignet, zu vermieten. Ausl. in der Expedition.

775. Brennerei zu vermieten. Ausl. in der Exped.

146. Ein Stall zur Benutzung für Handknechte bei Gastwirth J. Schmitz, Franzstraße 14.

776. Gesucht ein Mädchen f. Küche u. Hausarbeit zum sofort. Eintritt bei einer Herrschaft auf dem Lande. Ausl. in der Expedition.

10. Kohlröhle werden schön und billig gelochten bei H. Vorhaas, Peterstr. 84.

743. Ein Mädchen für Küche und Hausarbeit gesucht: Ackerstr. 22.

744. Weber für mechanische Stühle gesucht. Ausl. in der Exp.

745. Ein mehrg. Jacquard-Webstuhl wird billig abgegeben. Ausl. in der Exp.

Dreistöckig. Haus zu vermieten pr. 1. Mai: 668. Johannerstr. 28.

3000 Thaler werden gegen doppelte Sicherheit auf ein Haus gesucht. Fr.-Off. unter N. D. 8. 65 bei der Exped. 729

731. Sämtliche zur Spinnerei und Tuchfabrik gehörende Maschinen, ein eiserner Dampfamin und ein schwarzes Pferd zu verkaufen. Ebendasselbst Walkerei und Spinnerei zu vermieten bei Ed. Engels, Bockstr.

Zu vermieten. 56. Eine elegante erste Etage mit allen Bequemlichkeiten sofort zu vermieten: Jakobstr. 37, in der Nähe der Post.

532. In einer Kreisstadt steht ein Waagengeschäft mit sehr guter Kundschaf, wegen Verheirathung der Inhaberin, sofort zu übernehmen. Ausl. in der Exped.

715. Eine erfahrene Näherin sucht Kunden in und außer dem Hause. Abreden bei der Exped.

Haus mit Garten und Weide, 11 Zimmer, große Keller und Speicher, Brunnen- und Regenwasser, engl. Abtritt, sowie alle Bequemlichkeiten, zu verkaufen. Auskunft in der Exped. 34

251. Ein großer Magazinraum, Speicher, Keller, Gasleitung zu vermieten. Refekt. unter N. D. bei der Exped.

Elegantes Quartier von 5-6 Räumen mit Weide und allen Bequemlichkeiten Auguststraße zu vermieten und sofort zu beziehen. Ausl. bei Schmitz & Meefen, Josephstr. 12. 100

Zu vermieten oder zu verkaufen: ein Haus, im Bongard bei Rothe Erde gelegen, vom Gastwirth Herrn Jakob Kauffen bewohnt. Ausl. Kleinmarschierstr. 17. 694

732. Wegen Uebernahme eines Geschäftes ist in Berwies, rue la station 23, eine Restauration mit Garten zu übernehmen.

4000 Thaler werden auf eine gute zweite Hypothek gesucht. Franco-Offerten unter J. D. bei der Exped. 697

636. L. Förster, Großstr. 69, sucht Stelle als Walkmeister oder sonstige Beschäftigung.

600. Drei schöne Zimmer 2. Etage, Neupforte 3 zu vermieten.

601. Ein Mädchen von anständiger Familie sucht Stelle in einem Kurz- oder Manufakturwaaren-Geschäfte. Off. unter C. 2. 4 bei der Exp.

519. Eine Moden-Wardrobe zu verkaufen. Ausl. in der Exped.

718. Ein junger Mann, der deutschen und französischen Correspondenz mächtig, welcher die Kundschaf am Plage schon bejuch hat, sucht Stelle, am liebsten in einem Wollgeschäfte. Gef. Fr.-Off. mit Gehaltangabe unter Lit. C. P. 96 bei der Exp.

654. Eine Dampfmaschine von 1 1/2-2 Pferdekraft, zu verkaufen. Ausl. i. d. Exp.

650. Eine Wohnung nebst Stallung und Hofraum, in der Stadt gelegen, zu vermieten. Ausl. Lousbergstr. 45. Daselbst eine Journaliste zu verkaufen.

722. Ein Kaufmann sucht die Vertretung einer leistungsfähigen Fabrik für Rhein, Mosel und Lahn, besonders bei Privaten, zu übernehmen. Gef. Fr.-Off. unter Chiffre W. 26 bei der Exp.

**Jub. Salon-Theater**

zum goldenen Thor. Heute und folgende Tage:

Vorstellung und Ballet. Jeden Abend neues Programm. Anfang 7 Uhr. An Sonntagen 5 Uhr.

**Theater „Alcazar“**

Franzstraße 47. Heute sowie folgende Tage: Auftreten

der berühmten Danseuse und Chanteuse Excetrigue

Mlle. Frou Frou, sowie des preisgekrönten Hercules Mr. Charles Ernest, der dramatischen Sängersin Jrl. Marie Bennot, der Contra-Altistin Fräulein Elma Walter, und der sämtl. engagierten Mitglieder.

Sonntags Anfang präyie 6 Uhr. An den Wochentagen Anfang 7 Uhr. Preise der Plätze: 1. Platz 10 Sgr. 2. Platz 5 Sgr.

Die Direktion. Antonius-Armee zu Niederbarbenberg. Sonntag den 17. u. Montag den 18. Jan. BALL bei Ewr. Kofhera in Welsch. 656

**Echt Berliner Weiß-Bier**

F. Kloubert, 139 Tempelgraben 66.

11. Betragene Herren- u. Damenkleider werden Reis angekauft: Alexanderstr. 97.

725. Zum 1. Februar ein braves Mädchen für Küche und Hausarbeit gegen hohen Lohn gesucht. Ausl. Sandkaufstr. 29. Eintritt kann auch jetzt erfolgen.

723. Ein braves Dienstmädchen für Küche und Hausarbeit für Mitte Februar gesucht. Romhansbadstr. 40.

736. Ein Mädchen für alle Hausarbeit gesucht. Adalbertstr. 57.

800. Für eine stille Haushaltung von 3 Personen wird ein braves Mädchen gesucht. Ausl. Wilhelmstr. 58.

211. Eine erste Etage, bestehend aus 7 durcheinandergehenden Räumen, 2 oder 3 Dachkammern, Weiche und sonstigen Bequemlichkeiten, mit ohne Stallung zu vermieten. Daselbst zwei oder drei Zimmer der 2. Etage, mit Dachzimmer, zu vermieten. Auskunft Borggraben 97.

**Rheinische Eisenbahn.**

Fahrplan vom 1. November. Abfahrt nach Köln: 3.30, 6.50, 7.00, 9.20\* Borm., 12.57, 2.26\*\*, 4.56\*, 5.45\*, 7.50\*, 10.30 Nachm.

Ankunft der Züge von Köln in Aachen: 7.12, 8.56, 10.45 Borm., 1.15, 3.25, 4.45 Nachm., 7.53, 9.43 Abds., 12.5 Nachts.

Abfahrt nach Bervies: 7.17, 9.10, 10.50 Borm., 1.20, 3.30, 4.50, 8 Nachm., 12.10 Nachts.

Abfahrt nach Eupen: 7.17, 9.10, 10.50 Borm., 1.20, 3.30, 8 Nachm.

Abfahrt von Eupen: 7. 8.27, 11 Borm., 1.30, 3.40, 6.45 Nachm., 9.25 Abds.

Abfahrt nach Düren-Neus: 7. 9.28 Bm., 12.57, 4.55 Nachm.

Abfahrt von Neus: 6.25, 8.25, 11 Bm., 2.30, 7.25 Nachm.

\* Mit Einschluß nach Euskirchen, \*\* nach Trier.

Abfahrt von Euskirchen: 6.52, 9.7 Bm., 12.30, 5.23, 7.47 Nachm.

Abfahrt von Trier: 8.30 Bm., 2.15, 3.45, 6.50 Nachm.

**Berg-Märk. Eisenbahn.**

Abfahrt von Aachen R. in der Richtung nach Düsseldorf und Ruhrort 6.20, 7. 9.5 Borm., 1.5, 3.45, 6.5, 7.45 Nachm.

Ankunft in Aachen E. in der Richtung von Ruhrort und Düsseldorf 8.45, 10.47, 9.54\* Borm., 12.43, 4.40\*, 7.53 Nachm., 10.34\* Nachts.

\* bedeutet Schnellzug, † Courierzug. Abfahrt von Aachen E. nach: Bienenberg, Bervies und Wittich 6.42, 10.27 Borm., 1.4, 4.54 Nachm., 7.51, 10.42 Nachts.

Offene und Paris 6.42, 10.27 Borm. 1.4 Nachm., 10.42 Nachts.

London 10.27 Borm., 1.4 Nachm., 10.42 Nachts.

Ankunft in Aachen E. aus Bervies 6.31, 9.7 Borm., 12.56, 2.42, 5.59 Nachm.

Die 10.10, 10.27 Borm. nach Offende und 10.18 Abends von Offende führen direkte Personen- und Schlafwagen zwischen Offende und Berlin.

**Grand Central Belge.**

Fahrplan vom 1. November 1874. Die Abfahrtsstunden von Aachen (Wasserschloß) sind von heute ab wie folgt festgesetzt:

Nach Brüssel: 5.56, 9.55 Bm., 6.10, 8.29 Nachm.

Nach Hasselt, Dieft, Antwerpen, Löwen, Brüssel: 5.56, 9.55 Bm., 6.15 Bm.

Nach Köln, Breda, Rotterdam, Haag, Amsterdam: 5.56, 9.55 Bm.

Nach Wittich (Vogels): 6, 9.55 Bm., 8.05 Bm.

Nach St. Trond: 6, 9.55 Bm., 5.10 Bm.

Abfahrt von Brüssel (Nord) nach Aachen über Löwen und Metz: 7.18 Bm., 1.47, 5.10 Bm.

Ankunft in Aachen (E.): 8.33, 11.44 Bm., 6.08, 10.23 Bm.

**Berlin-Potsdam Eisenbahn.**

Nach Jülich um 7 Uhr Borm.

Nach Montjoie über Cornetmünster um 7 Uhr Borm.

Nach Montjoie über Cornetmünster um 4.30 Uhr Nachm.

Nach Eternich um 5 Uhr Nachm.

Nach Aachen um 6 Uhr Abds.

Nach Jülich (Eisenbahn) 4 Uhr Nachm.

Nach Cornetmünster um 5 Uhr Nachm. (Wettstatt).

Nach Rothe Erde 7 Uhr Morgens um 2.30 Nachm. (Eisenbahn).

# Echo Der Gegenwart.

Verantwortlicher Redakteur: **Hilmar Heinrich Weigel.**

Verlag von **H. Haack** in **Kassel.**

Druck von **E. G. Georgi** in **Kassel.**

Das „Echo der Gegenwart“ erscheint täglich und kostet vierteljährlich für Kassen und Durchschick sowie bei den Postämtern in Preußen und den übrigen deutschen Ländern 1 Thlr. 10 Sgr. — Die Inseratensätze betragen für die Zeitungsblätter 10 Sgr. pro Zeile für den ersten Tag, 7 Sgr. für den zweiten Tag, 5 Sgr. für den dritten Tag, 4 Sgr. für den vierten Tag, 3 Sgr. für den fünften Tag, 2 Sgr. für den sechsten Tag, 1 Sgr. für den siebenten Tag, 1 Sgr. für den achten Tag, 1 Sgr. für den neunten Tag, 1 Sgr. für den zehnten Tag, 1 Sgr. für den elften Tag, 1 Sgr. für den zwölften Tag, 1 Sgr. für den dreizehnten Tag, 1 Sgr. für den vierzehnten Tag, 1 Sgr. für den fünfzehnten Tag, 1 Sgr. für den sechzehnten Tag, 1 Sgr. für den siebenzehnten Tag, 1 Sgr. für den achtzehnten Tag, 1 Sgr. für den neunzehnten Tag, 1 Sgr. für den zwanzigsten Tag, 1 Sgr. für den einundzwanzigsten Tag, 1 Sgr. für den zweiundzwanzigsten Tag, 1 Sgr. für den dreiundzwanzigsten Tag, 1 Sgr. für den vierundzwanzigsten Tag, 1 Sgr. für den fünfundzwanzigsten Tag, 1 Sgr. für den sechsundzwanzigsten Tag, 1 Sgr. für den siebenundzwanzigsten Tag, 1 Sgr. für den achtundzwanzigsten Tag, 1 Sgr. für den neunundzwanzigsten Tag, 1 Sgr. für den dreißigsten Tag, 1 Sgr. für den einunddreißigsten Tag, 1 Sgr. für den zweiunddreißigsten Tag, 1 Sgr. für den dreiunddreißigsten Tag, 1 Sgr. für den vierunddreißigsten Tag, 1 Sgr. für den fünfunddreißigsten Tag, 1 Sgr. für den sechsunddreißigsten Tag, 1 Sgr. für den siebenunddreißigsten Tag, 1 Sgr. für den achtunddreißigsten Tag, 1 Sgr. für den neununddreißigsten Tag, 1 Sgr. für den vierzigsten Tag, 1 Sgr. für den einundvierzigsten Tag, 1 Sgr. für den zweiundvierzigsten Tag, 1 Sgr. für den dreiundvierzigsten Tag, 1 Sgr. für den vierundvierzigsten Tag, 1 Sgr. für den fünfundvierzigsten Tag, 1 Sgr. für den sechsundvierzigsten Tag, 1 Sgr. für den siebenundvierzigsten Tag, 1 Sgr. für den achtundvierzigsten Tag, 1 Sgr. für den neunundvierzigsten Tag, 1 Sgr. für den fünfzigsten Tag, 1 Sgr. für den einundfünfzigsten Tag, 1 Sgr. für den zweiundfünfzigsten Tag, 1 Sgr. für den dreiundfünfzigsten Tag, 1 Sgr. für den vierundfünfzigsten Tag, 1 Sgr. für den fünfundfünfzigsten Tag, 1 Sgr. für den sechsundfünfzigsten Tag, 1 Sgr. für den siebenundfünfzigsten Tag, 1 Sgr. für den achtundfünfzigsten Tag, 1 Sgr. für den neunundfünfzigsten Tag, 1 Sgr. für den sechzigsten Tag, 1 Sgr. für den einundsechzigsten Tag, 1 Sgr. für den zweiundsechzigsten Tag, 1 Sgr. für den dreiundsechzigsten Tag, 1 Sgr. für den vierundsechzigsten Tag, 1 Sgr. für den fünfundsechzigsten Tag, 1 Sgr. für den sechsundsechzigsten Tag, 1 Sgr. für den siebenundsechzigsten Tag, 1 Sgr. für den achtundsechzigsten Tag, 1 Sgr. für den neunundsechzigsten Tag, 1 Sgr. für den siebenzigsten Tag, 1 Sgr. für den einundsiebzigsten Tag, 1 Sgr. für den zweiundsiebzigsten Tag, 1 Sgr. für den dreiundsiebzigsten Tag, 1 Sgr. für den vierundsiebzigsten Tag, 1 Sgr. für den fünfundsiebzigsten Tag, 1 Sgr. für den sechsundsiebzigsten Tag, 1 Sgr. für den siebenundsiebzigsten Tag, 1 Sgr. für den achtundsiebzigsten Tag, 1 Sgr. für den neunundsiebzigsten Tag, 1 Sgr. für den achtzigsten Tag, 1 Sgr. für den einundachtzigsten Tag, 1 Sgr. für den zweiundachtzigsten Tag, 1 Sgr. für den dreiundachtzigsten Tag, 1 Sgr. für den vierundachtzigsten Tag, 1 Sgr. für den fünfundachtzigsten Tag, 1 Sgr. für den sechsundachtzigsten Tag, 1 Sgr. für den siebenundachtzigsten Tag, 1 Sgr. für den achtundachtzigsten Tag, 1 Sgr. für den neunundachtzigsten Tag, 1 Sgr. für den neunzigsten Tag, 1 Sgr. für den einundneunzigsten Tag, 1 Sgr. für den zweiundneunzigsten Tag, 1 Sgr. für den dreiundneunzigsten Tag, 1 Sgr. für den vierundneunzigsten Tag, 1 Sgr. für den fünfundneunzigsten Tag, 1 Sgr. für den sechsundneunzigsten Tag, 1 Sgr. für den siebenundneunzigsten Tag, 1 Sgr. für den achtundneunzigsten Tag, 1 Sgr. für den neunundneunzigsten Tag, 1 Sgr. für den hundertsten Tag, 1 Sgr. für den einhundertsten Tag, 1 Sgr. für den zweihundertsten Tag, 1 Sgr. für den dreihundertsten Tag, 1 Sgr. für den vierhundertsten Tag, 1 Sgr. für den fünfhundertsten Tag, 1 Sgr. für den sechshundertsten Tag, 1 Sgr. für den siebenhundertsten Tag, 1 Sgr. für den achthundertsten Tag, 1 Sgr. für den neunhundertsten Tag, 1 Sgr. für den tausendsten Tag.

## Reichstags-Verhandlungen.

41. Sitzung vom 11. Januar.

(Schluß.)

Abg. Freiherr v. Schorlemer-Kes: „Meine Herren! Ich denke nicht, daß der § 5 des Landsturmgesetzes zu den Reaktionen der höheren Politik gehört, von welchen ein geehrtes Mitglied des Hauses und mit der Androhung seiner Heiterkeit gewarnt hat. Gleichwohl verleihe ich nicht, daß, wenn ich gegen diesen Paragraphen spreche, ich mich möglicherweise dem Vorwurf der Reichstagskritik oder nach der neueren Modifikation social-demokratischer Sympathien zuzählen könnte. Deshalb möchte ich vorab bemerken, daß ich gegen solche Vorwürfe sehr hart gelassen bin, und ich würde mich trösten mit dem Abgeordneten Grambricht, wenn ich auch nicht erwartete, so schnell wie er wieder rehabilitiert zu werden. (Heiterkeit.) § 5 hat mir zunächst eine melancholische Betrachtung aufgetrieben. Ich hätte mit einer gewissen Genugthuung bemerkt, daß das restaurierte Reichstagsgebäude etwas, allerdings nur etwas höher ist, wie das Kriegsmuseum. Nachdem ich aber den § 5 gelesen habe, wie er aus der Commission hervorgeht, und ich mich mit ihm befaßt habe, so bin ich zu der Meinung gekommen, daß das Kriegsmuseum besser than, wie der Reichstag. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt im § 5. Es ist nun hervorgehoben worden vom Referenten und auch von dem Vertreter der Bundesregierung, daß der § 5 in Uebereinstimmung sei mit der Verfassungsurkunde und dem Gesetz vom 9. November 1867. Ich für meine Person befreite das; aber das sage ich, m. H., wenn es richtig wäre, daß dieser Paragraph in Uebereinstimmung stünde mit den betreffenden Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes von 1867, dann würde allerdings die Majorität, die eine solche Bestimmung zugelassen hat, auf welche dieser Paragraph basiert werden kann, auch die Verantwortung zu tragen haben für die Befassung, die daraus dem Volke erwächst, und diese Befassung ist nicht klein. Ich werde nicht näher darauf eingehen, und will nur kurz hervorheben, daß, wenn der Landsturm in die Landwehr eingegliedert werden kann und zur Ergänzung der Landwehr dient, dann muß auch schon in Friedenszeiten auf die Befestigung und Bewaffnung Bedacht genommen werden, und es erwächst daraus eine Last, die, wenn sie nicht wiederholt schon im Militäretat — was ja möglich ist — billigerweise irgendwo enthalten ist, und jedenfalls in den kommenden Militäretat entgegenzutreten wird. Herr Grambricht hat die Last, daß die Jurisdiktion über den Landsturmpflichtigen die Gemeinden die Unterhaltungsspflicht zu übernehmen haben und wir wissen schon aus Erfahrung, wie drückend diese Unterhaltungsspflicht für die Gemeinden ist. Aber noch höher schlage ich die indirekte Last an. Nach den Bestimmungen des Paragraphen würde der Landsturmpflichtige in die Landwehr eingegliedert werden können und das in einem Augenblicke, schon, wo der Krieg erst ausbricht; denn, m. H., die Bestimmung „bedeutet“ — über die schon Herr Graf Ballestrem eine Erklärung abgegeben hat, und da ihm nicht widerprochen worden ist, muß man annehmen, daß dieses „bedeutet“ in seiner schärfsten Auslegung von der Militärbehörde genommen wird — läßt zu, daß in dem Augenblicke des Ausbruches eines Krieges, vielleicht bei einer nur zu befürchtenden Landung schon, der Landsturm in die Landwehr eingegliedert wird. Da dieses Aufgebot des Landsturms im ganzen Reich durch Jahrgänge erfolgen soll, so werden in dem Augenblicke schon so zu sagen die letzten Arbeitskräfte, wenn das Aufgebot stark ist, herangezogen werden. Welche Minderheiten dadurch namentlich im Bereiche der Landwirtschaft eintreten, die die Nahrung für die im Felde stehenden Armeen hergeben muß, das hat sich schon bei Mobilmarchen gezeigt, die lange nicht eine solche Ausdehnung hatten. Es kann aber auch der Fall eintreten — und den halte ich für gar nicht unwahrscheinlich — daß nun gerade die zu durch das ganze Reich in Jahrgängen aufzubotenen Landsturmpflichtigen in ganz entfernt abgelegene Landestheile verfrachtet werden, und das ist jedenfalls etwas, was die Betroffenen besonders hart betrifft. Es wird nach den Bestimmungen dieses Paragraphen der Landsturm Landwehr und zwar, wie der Herr Abg. Dunder richtig bezeichnet hat, in der Art einer Landwehr zweiten Aufgebotes. Er kann in den Spezialwaffen eingegliedert werden, er kann zur Ergänzung der Landwehr dienen und dies wahrscheinlich in der Form von Landwehrbatalionen. Wir haben uns die Sache so vorzustellen, wie sie uns in einem Beispiele in der Commission vorgeführt wurde. Man wies darauf hin, daß wir in einem großen Krieg verwickelt werden könnten, daß wir nach Osten und Westen Front zu machen hätten, daß die ganze Armee inclusive der Landwehr aufgebieten würde; dann müßte sofort ein starkes Aufgebot des Landsturms, vielleicht von 400,000 Mann erfolgen, um sowohl die Festungen im Innlande zu besetzen, den Küstenschutz und im Innern des Landes den Sicherheitsdienst u. s. w. zu übernehmen, wie auch als Reserve hinter den nach beiden Seiten aufgestellten Armeen zu stehen. Wenn nun der Landsturm in die Landwehr eingegliedert werden darf, so kommt er mit der Landwehr zur aktiven Armee, er könne damit auch sofort zu den Offensivkämpfen verwendet werden, und dauernd während des ganzen Krieges außerhalb, nicht bloß seiner Provinz und seines engeren Vaterlandes, sondern auch außerhalb des Reiches zur Verwendung kommen. Und, m. H., eine solche Einstellung in die Landwehr halte ich eben für verfassungswidrig. Ich würde darauf verzichten, nach den Ausführungen des Abg. Dunder hier nochmals auf diesen Punkt einzugehen, aber nachdem der Abg. v. Wahl geäußert hat, aus der Verfassungsurkunde resp. dem Gesetz vom Jahre 1867 nachzuweisen, daß eine Uebertragung zur Einstellung in die Landwehr besteht, will ich doch darauf aufmerksam machen und noch einmal hier wiederholen, was der Abg. Dunder gesagt hat, nämlich daß ausdrücklich der Artikel 59 der Verfassung die Dienstzeit der Landwehr auf fünf Lebensjahre beschränkt, daß es also unter allen Umständen absolut unzulässig ist, jemand, der bereits in den Landsturm überzogen ist, wieder in die Landwehr einzustellen. Ich weise auch noch darauf hin, daß in dem § 14 des Gesetzes vom 9. Nov. 1867, wo im Falle des Krieges von einer Ausnahme für die Dauer der Dienstverpflichtung die Rede ist, es sich immer nur um die Dienstverpflichtung für das stehende Heer, für die Flotte, für die Land- und Seewehr handelt, nirgends den Landsturm. Hätte durch diesen § 14, der auch in dem Commissionsbericht angezogen ist, irgend etwas für den Landsturm anders bestimmt werden sollen, so wäre es notwendig gewesen, von der Dienstverpflichtung der bewaffneten Macht zu sprechen, denn nach dem § 2 und § 3 des eben angezogenen Gesetzes gehört der Landsturm zu der bewaffneten Macht, er ist aber ausdrücklich ausgenommen von dem stehenden Heer und der Landwehr.

Wenn Sie ihn nun wieder in die Landwehr einrangieren, so wird auf diese Weise eben ganz gegen die bestehenden Bestimmungen der Landsturm wieder in das stehende Heer eingegliedert. Nun beruft sich der Herr Referent und auch der Commissionsbericht vorzugsweise auf die alten Gesetze vom Jahre 1813 und 1815 — und man sagt, eben weil nichts in der Verfassung über den Landsturm gesagt ist, so muß der Geist dieser Gesetzgebung maßgebend sein. M. H., wir haben es unter keinen Umständen hier mit dem Landsturm vom Jahre 1813 — 15 zu thun. Der geht uns hier gar nichts an. Wir haben es hier zu thun mit dem Landsturm, wie er nach der deutschen Reichsgesetzgebung besteht, und es geht das auch klar hervor aus den Motiven der Regierungsvorlage. Sie werden da gleich vorn finden, daß man etwas ganz anderes eintreten wollte, als der alte Landsturm gewesen sei. Es würde auch wohl gar nicht zulässig sein, die Gesetze vom Jahre 1813 und 1815 einzuziehen, betrachte die Verpflichtungen des Landsturms, der Länder außerhalb Preußens, wie Bayern, Sachsen, Württemberg &c. Wenn man aber immer wieder auf diese Gesetze von 1813 und 1815 zurückgeht, um daraus Verpflichtungen und Befreiungen der Landsturmpflichtigen zu deducieren, nun, m. H., dann muß man aber auch auf diesen Geist zurückgehen, wenn sich daraus eine Erleichterung und Vergünstigung für die Landsturmpflichtigen ergibt. Dann muß man an diesem Geist überall festhalten und

§ 5 nicht zugeben, daß der Landsturm anders wie territorial angeboten wird, dann muß man ihm auch die Wahl der Offiziere überlassen u. s. w. Ich halte also solche Heranziehung der alten Gesetze für nicht zulässig. Es soll ja aber auch — das ist ja die ausdrückliche Bestimmung dieses Gesetzes — durch dasselbe die Dienstverpflichtung der Landsturmpflichtigen erst geregelt werden, und was man ihm nun in dem Worte doch nichts anderes, als die Dienstzeit der Landwehr eventuell um zehn Jahre zu verlängern, vom 32. bis zum 42. Lebensjahre; das ist der Kern der Geschichte, und da möchte ich mit zwei Worten zur Entwicklung, wohin wir damit kommen. M. H., ich erinnere mich noch sehr wohl, daß bei der Reorganisation der preussischen Armee in der Conferenzperiode der Fürst Bismarck das geflügelte Wort sprach: „Wir hätten einer zu kleinen Zeit für die große Rüstung, die wir tragen.“ Darauf wurde im Jahre 1866 der Leib erheblich größer gemacht, aber es passierte uns auch das Unglück, daß die Rüstung wieder größer wurde. Nun kam das Jahr 1870/71, das neue deutsche Reich wurde errichtet. Wiederum wurde der Leib erheblich größer, wiederum wuchs aber auch die Rüstung sehr stark. Endlich konnte man nun hoffen, daß die Erleichterungen eintreten würden, die man ja immer dem Volke versprochen hatte, wenn nur erst das Ziel der Machtverteilung Preußens, resp. Deutschlands erreicht wäre. Wenigstens durfte man seitens des Volkes hoffen, daß doch mit dem Gesetze von 1872, welches eine Friedensarmee von 401,000 Mann und eine dem entsprechende Kriegsmacht von 1,324,000 Mann festsetzte, nun mit Vergrößerung der Rüstung eingetallen werden würde. Das wird uns aber jetzt wieder durch dieses Gesetz, und speziell durch den § 5 des Gesetzes zugemutet? — Eventuell eine Reservarmee von 2 bis 400,000 Mann zu schaffen. Daran kommt hinzu, und Sie bemerken also, daß der *circulus vitiosus*, in welchem wir uns schärfer bewegen, von zu kleinem Leibe und zu großer Rüstung durchaus noch nicht abgeschlossen ist, sondern wir bewegen uns noch fortwährend in demselben. Er hat nur eine andere Eigenschaft angenommen, er ist nämlich jetzt auch europäischer Natur geworden. Denn, m. H., wenn dieser Paragraph angenommen wird, und das ist der Kernpunkt des Gesetzes, dann werden unsere Nachbarn auf denselben Wege folgen. Sie werden auch wieder ihre Reserven vermehren müssen und das Resultat ist, daß Europa in Waffen stark, daß jede Nation sich erschöpft in Erbitterungen für die Kriegsrüstungen und in Leistungen für den Krieg, schon im Frieden! Die finanzielle Befassung — ich habe schon darauf hingewiesen — ist groß und wird noch größer werden, wenn Sie dieses Gesetz annehmen, aus Gründen, die ich angeführt habe. Die Milliarden sind schon, größtenteils zu Kriegszwecken, ausgegeben, das Militärbudget ist gestiegen, wir haben in diesem Jahre 49 Millionen Mark mehr auszugeben; das Militärbudget ist so zu sagen das Maß der Dankeit; wir werden in jedem Jahre neue Millionen hinein; aber ausfüllen können wir es nicht. Erschöpft wird nur der Säckel der Steuerzahler. Ich halte es aber auch für bedenklich, gerade in Aussicht auf mögliche Kriege, daß schon durch die Leistungen für die Armee im Frieden und zu Kriegszwecken die Finanzen erschöpft werden. Der alte Montecuculi war ein sehr weiser Mann; er hat den Grundsatz aufgestellt: zum Krieg führen gebühren drei Dinge: nämlich erstens Geld, zweitens Geld und drittens Geld, und deshalb müssen wir dafür sorgen, daß wir im Frieden nicht schon unsere finanziellen Kräfte erschöpfen. Der Zweck der allgemeinen Militärrückbildung ist doch der gewesen, dem Vaterlande die größte, die stärkste und bestmögliche Verteidigung zu sichern, zugleich aber auch die Militärrückbildung für den Einzelnen möglichst zu erleichtern. Meine Herren, wir haben heute größere stehende Heere, als die Geschichte jemals gekannt hat, dahinter eine ungeheure Reserve, und jetzt wird uns zugemutet, abermals, indem wir den Landsturm in die Landwehr überführen, noch eine starke Reservarmee zu schaffen. Darin sehe ich in der That eine doppelte Gefahr. Nämlich eine Gefahr für den Staatsmann, namentlich wenn er etwas ehelich ist; er wird mit einem solchen Militärschatz in der Hand immer geneigter sein, Differenzen mit seinen Nachbarn durch einen kriegerischen Krieg zu beseitigen, statt auf dem Wege des Friedens. (Stimmen: *Op!*) Und, meine Herren, ich sehe darin eine weitere Gefahr für das Volk. Denn das Volk wird immer wieder der vergeblichen Hoffnung sich hingeben, daß mit dem nächsten Kriege, in dem es alle seine Kräfte aufzubietet, endlich die Erleichterung eintreten werde, die man ihm stets versprochen hat, und so richtet sich das ganze Denken des Volkes viel mehr auf die Werte des Krieges, als auf die Werte des Friedens, und das halte ich geradezu für eine schwere Verirrung. Ich weiß sehr wohl, daß schon bei meiner ersten Bemerkung, wo wir das *Op!* entgegengehallt, der Herr Abg. Lasker vielleicht gedacht hat, daß das einer jener dunklen Wege sei — der Herr Abgeordnete nicht auch mit dem Kopfe — in denen wir die Politik des Reiches als eine kriegerische verdrängen und wo er uns verlassen wollte. (Seine wahr! und andere *Op!*) Meine Herren, ich spreche gar keine Verdrängung damit aus. Wenn ich alle die Uebelstände hervorbringe, die sich aus solchen Einrichtungen ergeben, und wenn ich hervorbringe, welche Nachteile daraus erwachsen können, um, so weit meine Kraft und meine Argumentationen reichen, Sie davon abzuhalten, einem solchen Paragraphen zuzustimmen, so ist das meine Pflicht als Vertreter des Volkes. Um Uebrigens habe ich nichts dagegen zu erinnern, wenn der Herr Abg. Lasker aus dem Parlamentsstübchen gegen uns will (Zurufe und *Uhr!*)

Der Präsident bittet den Redner, denartige persönliche Anspielungen zu vermeiden.

Abg. Frhr. v. Schorlemer-Kes: Man wird mir nun möglicherweise vorwerfen, daß das, was ich gesagt habe, eine Uebertreibung sei, denn der § 5, wie er aus den Beschüssen der Commission, als eine Art Conventionsparagraph hervorgegangen ist, lautet ja gar nicht so schlimm, es hätte ja erst dann die Einstellung des Landsturms in die Landwehr zu erfolgen, nachdem die Ersatzreserve vollends eingezogen sei. Betrachten Sie sich aber gefälligst die Bewaffnung, welche die Vertreter der verbündeten Regierungen ausdrücklich ausgeprochen haben, die auf pag. 14 des Commissionsberichts steht. Sie werden Sie sehen, daß sie sich alle Vorbehalte gemacht haben, um ganz nach ihrem Ermessen die Ersatzreserve, die etwa noch vorhanden sind, und die anderweitigen Kriegsdienstpflichtigen zurückzulassen und doch schon die ausgebildeten Mannschaften des Landsturms zu nehmen. Und selbst das *Alinea 3* des § 5, wie es aus dem Commissionsberichten hervorgegangen ist, legt gar klar dar, daß auch das in das Gebieten der Militärverwaltung gestellt ist, ob sie jetzt die jüngeren oder die älteren Jahrgänge aus der Landwehr und dem Landsturm einzuziehen will oder nicht. Nun wird ganz besonders in den Motiven und auch in dem Commissionsbericht darauf hingewiesen, daß es sich darum handelt, dem Landsturm in der Einrichtung, wie der § 5 ihm gibt, den völlerrechtlichen Schutz zu sichern, und es ist namentlich auch in dem Commissionsbericht hervorgehoben worden, daß das Freihaarenthum ja verurtheilt sei. Es ist das aber doch insofern nicht ganz richtig, weil ja ausdrücklich in den Motiven zur Regierungsvorlage darauf hingewiesen wird, daß der Landsturm aller Art nicht sollte befristet werden; Sie finden in diesen Motiven ausdrücklich gesagt:

„Durch die Verringerung der Infanterie soll und darf jedoch der Geist nicht abgeschwächt werden, welcher die preussische Ordnung über den Landsturm vom 21. April 1813 bisfirt hat; vermehrt wäre ein Akt der Verleugung, durch welche in der Nation der Wille gelähmt werden könnte, erforderlichen Falles Alles einzusetzen für die Ehre“ u. s. w.

Sie sehen, daß danach allerdings die alte Art Landsturm, die in dem Commissionsbericht als Freihaarenthum bezeichnet wird, doch fortbestehen soll und gerade von diesem Punkte ist mir klar geworden, was man eigentlich mit diesem Gesetz will. Man will eben durch die Einrichtung, wie sie in dem § 3 der Regierungsvorlage und in dem § 5 der Commissionsvorlage enthalten ist, zunächst eine neue Reserve sich bilden, indem man Landsturmpflichtige in die Landwehr einstellen kann, in der Höhe von mehreren 100,000 Mann und dann bleibt außerdem noch

der alte Landsturm, wie er nach dem Gesetze von 1813 und 15 eingerichtet ist. Ob dem Landsturm, wie er nach § 5 organisiert wird, der völlerrechtliche Schutz gewährt wird — das ist in den Motiven der Regierungsvorlage als Hoffnung ausgeprochen. Ich kann wenigstens nicht finden, daß es mehr wie eine Hoffnung ist. Meines Wissens hat der Brüsseler Kongreß über diese Frage nichts Bestimmtes abgemacht. Positiv hat, nach der Erklärung des Kommissars des Bundesraths in der Commission, der Brüsseler Kongreß nur die Bestimmung getroffen, daß die Aufgebote von Schutzwerte erkennbare Abtheilungen tragen sollen. Damit ist nicht viel gesagt, man weiß nicht, welche Schutzwerte gemeint ist, ob *Hintenschuß* oder *Kanonen* (Unruhe). Ja, m. H., ist Ihnen das klar, so soll es mich freuen, und ich bitte, sagen Sie es mir. Was zur Zeit *Hintenschuß* heißt, das ist es vielleicht in kurzer Zeit nicht mehr; außerdem ist auch jetzt schon diese Entfernung jedenfalls eine solche, daß die gewöhnlichen Abtheilungen nicht mehr zu erkennen sind, es sei denn, daß Sie den Landsturmpflichtigen den persönlichen Sonnenschutz umbringen, dann möchten sie allerdings noch auf solche Entfernung erkennbar sein. (Unruhe.) Ich lege überhaupt darauf keinen großen Werth; aber das möchte ich noch nebenbei anprechen: Ich glaube, wenn der Brüsseler Kongreß sich mehr mit der Frage einer allgemein angelegeneren Rüstung beschäftigt hätte, würden ihm die Sympathien der Völker ebenso sehr begleitet haben, als jetzt seine Abmachungen der allgemeinen Bergfreiheit und Gleichgültigkeit verfallen. Ich erwähne mich nicht und komme zum Schluß. Ich muß mich gegen den § 5 aussprechen. Ich sehe darin eine Verletzung der aktiven Armee und dadurch eine größere Befassung, ich sehe darin eine Verletzung der Verfassung, weil es unzulässig ist, daß der Landsturm in die Landwehr übergeführt wird, und ich sehe darin auch eine Verletzung des Militarismus; nämlich des Militarismus als Gegenpart des Prinzips der allgemeinen Wehrbereitschaft, die eine Garantie des Friedens ist wie der Verteidigung des Vaterlandes. M. H., die Verteidigung des Vaterlandes ist für jede Nation die höchste Ehre und die höchste Pflicht und gewiß wird die deutsche Nation niemals in dieser Pflicht fehlen. Wenn aber alles obligatorisch gemacht wird, dann leidet darunter die Freiwilligkeit! Unter dem Medaillon des Erblandes unseres Militärsystems, des Generals Schwarzhorn, im Foyer dieses Hauses, stehen die Worte: „Alle Wehrmänner des Staates sind geborene Verteidiger desselben.“ Hüten wir uns, m. H., daß dieser Satz sich nicht umkehrt in die Worte: Alle Wehrmänner des Staates sind gezwungene Verteidiger desselben. Ich bitte Sie, lehnen Sie die Vorlage der Commission und der Regierung ab, und nehmen Sie unsere Anträge an, welche die Uebelstände beseitigen.“ (Bravo! im Centrum.)

Generalmajor v. Boigtz-Reg.: Anknüpfend an die letzten Worte des Vorgesetzten, welche mich hinweisen auf die Jahre 1813 und 1815, möchte ich mit den Worten des Gesetzes aus diesen Jahren anfangen: „Eine geständig organisierte Nation ist der beste Schutz für den Frieden.“ Was die Verfassungsfrage angeht, so will ich Sie damit nicht beschäftigen; wenn dieser Paragraph, wie ich hoffe, angenommen wird, ist diese Controverse entschieden. Man hat davon gesprochen, daß dieses Landsturmgesetz die Wiederherkunft der Landwehr II. Aufgebotes sei; das ist aber nicht so. Dieses Gesetz soll ein zweites Aufgebot organisieren, das mit den früheren so viel Ähnlichkeit hat, als Tag und Nacht. Das der Landsturm im äußersten Falle auch zur Ergänzung der Landwehr benutzt werden soll, ist richtig, aber durchaus nicht bedenklich, wie der Herr v. Schorlemer meint. Zunächst wird das überhaupt nur in einem sehr vorgerückten Stadium des Krieges in Betracht kommen und dann wird auch nicht blindlings aus dem Gros des Landsturms eine Anzahl Leute herausgegriffen werden, sondern die Militärbehörden werden sehr wohl im eigenen Interesse die Brauchbaren zu den verschiedenen Beschäftigungen auswählen. Die Befestigung aber, daß wir so zum zweiten Aufgebote zurückkommen würden, weise ich als entschieden unrichtig zurück, ebenso wie die „ungeheure finanzielle Ueberbelastung“, von der derselbe Abgeordnete sprach; wir haben Waffen u. v. vordringlich in Menge und wir werden sie conservieren, weil wir heute und morgen nie wissen, wozu wir sie gebrauchen können; Mehrausgaben werden wir auch nicht einen roten Silbergröden mehr haben. Das Mobilmachung und Aufgebot des Landsturms gleichzeitig erfolgen würde, ist ebenso falsch; man wird in diesem nur das letzte Mittel erblicken. Auch ist es unrichtig, daß nach Verwirklichung dieser Infanterie ganz Europa in Waffen starken werde — wir bekommen keinen Zuwachs zum Militär — oder daß einem kühnen Chef der auswärtigen Politik durch ihn die Befehle der Verleugung erwachse, dieselbe dann offen und herausfordernd zu setzen. Ich halte viel, sehr viel auf unsern Landsturm, aber als eine Stütze offener Politik kann ich ihn niemals betrachten. (Heiterkeit.) Von dem Amendement Dunder bitte ich Sie ebenfalls abzulehnen, und ebenso von einer Absicht, den Landsturm von der Landwehr durch besondere Zeichen unterscheidbar zu machen. Das Jahr 1813, das uns beide brachte, hat derlei Unterscheidungen auch nicht für nötig gehalten, zumal bei so eng verwandten Infanterien. Lehnen Sie alle Amendements ab; die Regierung hat sich zum § 5 nicht leicht entschlossen, aber nehmen Sie ihn an, denn sie hat Ihnen etwas Besseres nicht zu bieten gewußt. (Bravo!)

Abg. Dr. v. Zeißler: Ich muß gestehen, daß mich die Stellung einzelner Parteien zu diesem Gesetze durchaus bestreuet hat. Die Herren sind von ihrem Misstrauen, das sie gegen den Leiter unserer Politik hegen, in der Weise belesen und durchdrungen, daß sie sich kein Ereigniß ohne Zusammenhang damit denken können. Nur von diesem Gesichtspunkte aus bezog ich die lebhafteste Opposition gegen dieses an sich harmlose Gesetz. Ich stehe ihm gegenüber — läßt bis ans Herz hinein“; ich sehe darin keine Ausgeburt des Militarismus, sondern meine, daß unsere Freiheitsmänner nachher wohl im Wesentlichen dieselbe sein wird, wie vorher, zumal die Regierung nicht etwa aus eigener Initiative dieses Gesetz eingebracht hat, sondern mit der Einbringung nur ein constitutionelles Verlangen des Reichstages erfüllt hat, das gerade von den Gegnern der Regierung angeregt wurde. Ich halte die Annahme des Gesetzes schon darum für geboten, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob wir der Regierung mit Misstrauen begäugelten. Auch darf das Ausland nicht sagen: für den Fall der äußersten Gefahr hat Deutschland keine Maßregeln getroffen! Das Gesetz ist auch an sich nicht anders als eine Wiedereröffnung des Landsturms von 1813 mit nur unwesentlichen Abänderungen. — Was diesen Paragraphen speziell angeht so halte ich es für bedenklich, der Regierung mit noch mehr Klauseln die Hände zu binden, wo sie gerade freien Spielraum haben muß, mit Klauseln, deren Aufrechterhaltung sich vielleicht doch nicht einmal im Falle der Noth erreichen läßt. Das Gesetz enthält keine Vernehmung unserer Wehrkraft und es enthält auch keine Verletzung des Volkes; es wird hoffentlich niemals, jedenfalls aber erst dann zur Anwendung kommen, wenn es gilt, Alles an Alles zu legen. Ich empfehle Ihnen die Annahme desselben von ganzem Herzen. Wenn Sie aber die Petitionen, welche gegen dasselbe gerichtet sind und gegen den Widerstand im Hause selbst einmüthig zur Tagesordnung über und vermeiden Sie, indem Sie einfach das Gesetz annehmen, jeden Schein eines Misstrauens gegen die Regierung. (Beifall links.)

Obgleich mehrere Mitglieder des Centrums sich noch zum Wort gemeldet haben wird doch vom Abg. Valentin der Schluß beantragt. Für denselben erheben sich die Rechte und die Nationalliberalen mit Ausnahme Laskers und einiger Anderen; das Bureau jedoch erklärt die Abstimmung für zweifelhaft und den Schlußantrag also für abgelehnt, was mit Worten Seitens der Freunde Valentin's angenommen wird. Der Präsident bemerkt: „Sie müssen die Entscheidung des Bureaus respektieren.“

Abg. Reichensperger (Dipe): Ich werde mich nicht über die Tragweite dieses Gesetzes verdrängen, obgleich ich die Folgen desselben für viel bedeutender halte, als der Vorgesetzte. Aber bei der Frage um Annahme oder Ablehnung des Ganzen kommt es hieran nicht an, sondern alles dasjenige, was zur Sicherung des Reiches einmal notwendig ist, muß eben geteilt werden. — In der Rede stehenden Frage theilt ich die Meinungen

## Deutsches Reich.

12. Jan. Der Bundesrath hielt heute Nachmittag 11 Uhr eine Sitzung ab, in welcher der Staatsminister Delbrück den Vorsitz führte. In derselben kamen zunächst mehrere Schreiben des Präsidenten des Reichstages zur Verlesung, in denen die Beschlüsse dieser Körperschaft bezüglich mehrerer Petitionen, mitgeteilt wurden. Di. Beschlüsse wurden den betreffenden Ausschüssen überwiesen. Demnächst trat der Bundesrath in die Berathung der Beschlüsse des Reichstages bezüglich des Gesetzes, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Dem Vornehmen nach hat der Bundesrath im Großen und Ganzen den Beschlüssen des Reichstages zugestimmt und nur einige Abänderungen sollen nicht die Zustimmung des Bundesrathes gefunden haben, jedoch glaubt man, daß die darüber bestehenden Differenzen sich vollständig ausgleichen werden. — Der Abg. Dr. Binn hat für die zweite Berathung des Civilgesetzentwurfs eine Resolution beantragt: den Reichsanwalt zu ersuchen, auf gesetzlichem Wege eine obligatorische Todtenschau herbeizuführen. — Die Budgetkommission

